

Urnen- und Briefwahlvorstände

1. Allgemeines
2. Urnen- und Briefwahlvorstand
3. Wahlunterlagen jeweils für Landtags- und Bezirkswahl

Tätigkeiten des Urnenwahlvorstands vor 8.00 Uhr

4. Allgemeine Vorbereitungen
5. Eröffnung der Wahlhandlungen

Tätigkeiten des Urnenwahlvorstands von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

6. Anwesenheitspflicht, um beschlussfähig zu sein
7. Öffentlichkeit der gesamten Wahlhandlungen und Verbot jeglicher Wahlwerbung
8. Ordnungsmaßnahmen des Wahlvorstands
9. Stimmabgaben
10. Allgemeine Zurückweisungsgründe und eventuelle Heilungsmöglichkeiten
11. Fälle, in denen der Wähler auf Verlangen neue Stimmzettel erhält
12. Ein roter Wahlbriefumschlag wird im Wahlraum abgegeben
13. Falls ein Sonderstimmbezirk oder ein beweglicher Wahlvorstand eingerichtet worden ist

Tätigkeiten des Briefwahlvorstands vor 18.00 Uhr

14. Allgemeine Vorbereitungen
15. Anwesenheitspflicht, um beschlussfähig zu sein
16. Öffentlichkeit der gesamten Ergebnisermittlung und Verbot jeglicher Wahlwerbung
17. Ordnungsmaßnahmen des Briefwahlvorstands
18. Zählung, Vorprüfung und Eintragung der Anzahl der roten Wahlbriefe
19. Öffnung, Prüfung, Zurückweisung oder Zulassung der Wahlbriefe
20. Zurückweisungsgründe für Wahlbriefe
21. Behandlung der Wahlbriefe, über die Beschluss gefasst werden muss

Tätigkeiten der Urnen- und Briefwahlvorstände ab 18.00 Uhr

Urnenwahlvorstand:

22. Ende der Wahlhandlungen
23. Vorbereitungen zur Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse
24. Ermittlung der Zahl der Stimmberechtigten und der Wähler

Briefwahlvorstand:

25. Vorbereitungen zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses
26. Ermittlung der Zahl der Wähler
27. Öffnen der Stimmzettelumschläge

Urnen- und Briefwahlvorstand:

28. Bewertung und Sortierung der Stimmzettel mit Stapelbildung (mit Beispielen)
29. Zählen der Erst- und Zweitstimmen durch zwei Arbeitsgruppen (A und B)
30. Erste Schnellmeldung
31. Vorbereitung und Ablauf der Auswertung der Zweitstimmen nach Bewerbern
32. Eintragung der ermittelten Zahlen in die Wahlniederschrift
33. Feststellung und Bekanntmachung des Ergebnisses im Stimm-/Briefwahlbezirk
34. Abschluss der Arbeiten
35. Ablieferung der Wahl-/Briefwahlunterlagen
36. Anmerkungen zur Auswertung der Bezirkswahl

- Erreichbarkeit der Gemeindeverwaltung
- Stimmbezirke
 - Allgemeine Wahlbezirke
 - Briefwahlbezirke
 - Sonderwahlbezirk/beweglicher Wahlvorstand
- Ausstattung der Wahlräume
- Ausstattung der Auszählungsräume

Hinweis: Im Vortrag wird die ausschließlich männliche Form (Wahl-/ Briefwahlvorsteher, Schriftführer, Beisitzer) nur zur besseren Verständlichkeit gewählt, sie schließt aber immer die weibliche Form ein.

Bemerkungen



1. Allgemeines:



1.1 Erreichbarkeit der Gemeindeverwaltung:

Die Gemeindeverwaltung erreichen Sie am Wahltag dauerhaft unter

Telefon: Fax:

E-Mail:

Das Telefon ist ganztägig besetzt und Ihre Anrufe werden an das Wahlteam weitergeleitet.



1.2 Stimmbezirke:



• In der Gemeinde wurden allgemeine Stimmbezirke mit maximal Stimmberechtigten gebildet.



• Außerdem wurden für die Briefwahl Briefwahlbezirke eingerichtet.



• Darüber hinaus wurde ein Sonderstimmbezirk/ ein beweglicher Wahlvorstand gebildet.



1.3.1 Ausstattung der Wahlräume allgemein:

Die Wahlräume werden entsprechend vorbereitet, d.h., es sind Tische und Stühle in ausreichender Anzahl für den Wahlvorstand und die Wähler vorhanden. Hinzu kommen die verschließbaren Wahlurnen und die Wahlzellen bzw. Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar sind.



1.3.2 Ausstattung der Auszählungsräume allgemein:

Die Auszählungsräume werden entsprechend vorbereitet, d.h., es sind Tische und Stühle in ausreichender Anzahl für den Briefwahlvorstand vorhanden. Hinzu kommen die verschließbaren Briefwahlurnen.

Horizontal lines for taking notes under the 'Bemerkungen' header.

- **Zusammensetzung**
- **Allgemeine Tätigkeiten, Rechte und Pflichten des Wahlvorstands**
 - Ehrenamtliche Tätigkeit
 - Soll jegliche Beeinflussung verhindern
 - Wahrt Neutralität
 - Ist zur Verschwiegenheit verpflichtet
 - Die Mitglieder dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen
 - Hat das Hausrecht im Wahl- und Auszählungsraum
 - Entscheidet über alle Fragen bei der Wahlhandlung, bei der Zulassung der Wahlbriefe und Ergebnisermittlung
 - Verhandelt, berät und entscheidet öffentlich
 - Entscheidet über die Gültigkeit der Stimmen
 - Entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Gleichheit ist die Stimme des Wahlvorstehers ausschlaggebend
 - Stellt das Ergebnis im Stimmbezirk öffentlich fest
 - Weitere Aufgaben des Urnenwahlvorstands



2. Urnen- und Briefwahlvorstand:



2.1 Zusammensetzung:

Der jeweilige Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren 3 bis 7 Beisitzern. Aus dem Kreis der Beisitzer wurden noch ein Schriftführer und dessen Stellvertreter bestellt.

Jedes Wahlvorstandsmitglied ist von der Gemeinde für die jeweils auszuübende Funktion ernannt, bestellt und berufen worden (Wahlvorsteher und Stellvertreter, Schriftführer und Stellvertreter, Beisitzer).

Außerdem können noch Hilfskräfte eingeteilt sein, die aber nicht Mitglieder des Wahlvorstands sind, d.h., dass sie bei Entscheidungen des Wahlvorstands nicht mitstimmen dürfen.



2.2 Allgemeine Tätigkeiten, Rechte und Pflichten des Wahlvorstands:

Die Mitglieder des Wahlvorstands



- arbeiten ehrenamtlich und erhalten in der Regel hierfür ein Erfrischungsgeld,



- achten darauf, dass jede Beeinflussung unterbleibt,



- haben Neutralität zu wahren und dürfen daher keine Zeichen tragen, die auf eine politische Überzeugung hinweisen,



- sind zur unparteilichen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet,



- dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen,



- haben zur Durchsetzung der Wahlgrundsätze das Hausrecht im Wahl-/Auszahlungsraum, d.h., dass Störer des Raumes verwiesen werden können oder die Polizei zur Durchsetzung gerufen werden kann,



- entscheiden über alle Fragen bei der Ermittlung des Ergebnisses,

Bemerkungen



- verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung, zählen die Stimmen öffentlich aus,



- entscheiden über die Gültigkeit der Stimmen,



- entscheiden mit Stimmenmehrheit; die Stimme des Wahlvorstehers ist bei Stimmengleichheit ausschlaggebend,



- stellen das Wahlergebnis im Stimmbezirk öffentlich fest.



Bei der Urnenwahl hat der Wahlvorstand noch folgende Aufgaben:

- Er achtet darauf, dass während der Wahlzeit in und an dem Wahlgebäude sowie unmittelbar vor dem Zugang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, insbesondere durch Umfragen oder Unterschriftensammlungen, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der Wähler unterbleibt,
- er überprüft im Laufe der Wahlhandlung die Wahlkabinen, bzw. Tische mit Sichtblenden immer wieder auf unerlaubte Wahlpropaganda.

Bemerkungen

3. Wahlunterlagen jeweils für Landtags- und Bezirkswahl (1)

3.1 Überlassung von Unterlagen anlässlich der Wahlhelferschulung:

- Vordrucke der Wahlniederschriften und Zähllisten (als Muster)
- Liste über die Zusammensetzung des Wahlvorstands mit Telefonnummern
- Textausgabe des Landeswahlgesetzes, des Bezirkswahlgesetzes und der Landeswahlordnung

3.2 Wahlunterlagen für den Wahltag im Wahlraum:

- abgeschlossenes Wählerverzeichnis,
- Verzeichnis der eingetragenen Stimmberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind,
- Vordrucke der Zähllisten,
- ausgefüllter Wahlschein als Muster,
- Mitteilung über die für ungültig erklärten Wahlscheine,
- amtliche Stimmzettel
- Schreibstifte gleicher Farbe (keine Filzstifte und keine Bleistifte),

3. Wahlunterlagen jeweils für Landtags- und Bezirkswahl (2)

- Vordrucke der Wahlniederschriften, der Ersten Schnellmeldungen und die Versandvordrucke bzw. die Versandtaschen für die Wahlniederschriften,
- Abdruck des Landeswahlgesetzes, des Bezirkswahlgesetzes und der Landeswahlordnung,
- Abdruck der Abstimmungsbekanntmachung oder ein Auszug aus ihr und die verschiedenen Stimmzettel als Muster zum Aushang,
- falls erforderlich, Hinweisplakate und Richtungspfeile zur Kennzeichnung des Wahlraums,
- Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine.

3.3 Wahlunterlagen für den Wahltag im Auszählungsraum:

- ausgefüllter Wahlschein als Muster,
- Vordrucke der Zähllisten
- Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine,
- Vordrucke der Briefwahlniederschriften, der Ersten Schnellmeldungen und die Versandvordrucke bzw. die Versandtaschen für die Briefwahlniederschriften,

3. Wahlunterlagen jeweils für Landtags- und Bezirkswahl (3)

- Abdruck des Landeswahlgesetzes, des Bezirkswahlgesetzes und der Landeswahlordnung,
- Abdruck der Abstimmungsbekanntmachung oder ein Auszug aus ihr und die verschiedenen Stimmzettel als Muster zum Aushang,
- falls erforderlich, Hinweisplakate und Richtungspfeile zur Kennzeichnung des Auszählungsraums,
- Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine.

 **3. Wahlunterlagen jeweils für Landtags- und Bezirkswahl:**

 **3.1 Überlassung von Unterlagen anlässlich der Wahlhelferschulung:**

Sie erhalten heute:

-  • Vordrucke der Wahlniederschriften und Zähllisten (als Muster),
-  • 1 Liste über die Zusammensetzung des Wahlvorstands mit einer Telefonliste,
-  • 1 Textausgabe des Landeswahlgesetzes, des Bezirkswahlgesetzes und der Landeswahlordnung.

 **3.2 Wahlunterlagen für den Wahltag im Wahlraum:**

Die für den Ablauf der Landtags- und Bezirkswahl notwendigen Unterlagen und Gegenstände werden:

Entweder gegen Empfangsbestätigung an die Wahlvorsteher am in übergeben oder

von der Gemeinde rechtzeitig am Wahltag gegen Empfangsbestätigung in die Wahlräume geliefert.

Es handelt sich hierbei um:

-  • das abgeschlossene Wählerverzeichnis,
-  • das Verzeichnis der eingetragenen Stimmberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind,
-  • die Vordrucke der Zähllisten für jeden Wahlkreisvorschlag,
-  • einen ausgefüllten Wahlschein als Muster,
-  • eine Mitteilung über die für ungültig erklärten Wahlscheine,
-  • die amtlichen Stimmzettel in genügender Zahl,

Bemerkungen

-  • Dunkle, nicht radierfähige Schreibstifte gleicher Farbe (keine Filzstifte und keine Bleistifte),
-  • die Vordrucke der Wahlunterschriften und der Ersten Schnellmeldungen und die Versandvordrucke bzw. die Versandtaschen für die Wahlunterschriften,
-  • einen Abdruck des Landeswahlgesetzes, des Bezirkswahlgesetzes und der Landeswahlordnung (falls noch nicht bei der Wahlhelferschulung erfolgt),
-  • den Abdruck der Abstimmungsbekanntmachung oder einen Auszug aus ihr und je einen Stimmzettel als Muster zum Aushang am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet,
-  • falls erforderlich, Hinweisplakate und Richtungspfeile zur Kennzeichnung des Wahlraums,
-  • das Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine.

Sollte von den oben genannten Unterlagen oder Gegenständen etwas fehlen, bitte sofort mit der Gemeinde in Verbindung setzen!

Bemerkungen

3.3 Wahlunterlagen für den Wahltag im Auszählungsraum:

Die für den Ablauf der Landtags- und Bezirkswahl notwendigen Unterlagen und Gegenstände werden:

Entweder gegen Empfangsbestätigung an die Briefwahlvorsteher

am in übergeben oder

von der Gemeinde rechtzeitig am Wahltag gegen Empfangsbestätigung in die Auszählungsräume geliefert.

Es handelt sich hierbei um:

-  • einen ausgefüllten Wahlschein als Muster,
-  • die Vordrucke der Zähllisten für jeden Wahlkreisvorschlag,
-  • das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine,

-  • die Vordrucke der Briefwahlunterschriften, der Ersten Schnellmeldungen und die Versandvordrucke bzw. die Versandtaschen für die Briefwahlunterschriften,
-  • einen Abdruck des Landeswahlgesetzes, des Bezirkswahlgesetzes und der Landeswahlordnung (falls noch nicht bei der Wahlhelferschulung ausgehändigt),
-  • den Abdruck der Wahlbekanntmachung oder einen Auszug aus ihr und je einen Stimmzettel als Muster zum Aushang im Wahlraum,
-  • falls erforderlich, Hinweisplakate und Richtungspfeile zur Kennzeichnung des Auszählungsraums,
-  • das Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine.

Sollte von den oben genannten Unterlagen oder Gegenständen etwas fehlen, bitte sofort mit der Gemeinde in Verbindung setzen!

Bemerkungen

Tätigkeiten des Urnenwahlvorstands am Wahltag vor 8.00 Uhr

- Prüfung, ob eine sogenannte „befriedete Zone“ eingehalten wird.
- Ausschilderung des Wahlraums.
- Abstimmungsbekanntmachung oder einen Auszug aus ihr anbringen. Dazu je einen Stimmzettel als Muster.
- Aufstellen der Wahlkabinen, bzw. Tische mit Sichtblenden und Einrichten von Nebenräumen, die nur vom Wahlraum aus betreten werden können.
- Die Wahlkabinen, bzw. Sichtblenden und die Zugänge zu den Nebenräumen, müssen überblickt, dürfen aber nicht eingesehen werden können.
- Tisch des Wahlvorstands von allen Seiten zugänglich.
- Wahlurnen werden abgeschlossen und bis zum Ende der Wahl nicht mehr geöffnet.
- Stifte gleicher Farbe sind in den Wahlkabinen auszuliegen.



4. Allgemeine Vorbereitungen:

- Es ist zu überprüfen, ob in Bezug auf Wahlplakate eine sogenannte „befriedete Zone“ eingehalten wird, denn während der Wahlzeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler verboten.

- Der Wahlraum selbst und - falls erforderlich - der Weg dorthin ist für die Wähler auszuschildern.

- Die Abstimmungsbekanntmachung oder ein Auszug aus ihr ist vor Beginn der Wahlhandlungen am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen. Je ein Stimmzettel ist als Muster beizufügen.

- Die Wahlkabinen und die Tische mit Sichtblenden müssen aufgestellt bzw. die Nebenräume eingerichtet werden, sofern dies von der Gemeinde noch nicht erfolgt ist. Sie müssen so aufgestellt und eingerichtet sein, dass jeder Wähler behinderungsfrei wählen kann.

- Außerdem müssen die Wahlkabinen, die Sichtblenden und der Zugang zum Nebenraum auch noch vom Tisch des Wahlvorstehers zwar überblickt, aber nicht eingesehen werden können. Kein Dritter darf die Wahlhandlung beobachten.

- Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muss von allen Seiten zugänglich sein.

- Die Wahlurnen sind an oder auf diesem Tisch aufzustellen und nachdem sich der Wahlvorstand davon überzeugt hat, dass sie leer sind, werden sie abgeschlossen **und bis zum Ende der Wahl nicht mehr geöffnet.**

- Die für die Wähler vorgesehenen Stifte gleicher Farbe sind in den Wahlkabinen auszulegen.

Bemerkungen

- Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlungen.
- Das Wählerverzeichnis ist evtl. nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine zu berichtigen.
- Ebenfalls Berichtigung der Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses.
- Ausstellung von Wahlscheinen bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung.



5. Eröffnung der Wahlhandlungen:

- Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlungen damit, dass er die anwesenden Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinweist.
- Sollten von der Gemeinde noch nach Abschluss des Wählerverzeichnisses Wahlscheine ausgestellt worden sein, so berichtigt der Wahlvorsteher vor Beginn der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine, indem er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten in der Spalte für den Stimmabgabevermerk "Wahlschein" oder "W" einträgt.
- Er berichtigt dementsprechend die Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses in der daneben vorgesehenen Spalte und bescheinigt das an der vorgesehenen Stelle.
- Erhält der Wahlvorsteher später die Mitteilung von der Ausstellung von Wahlscheinen wegen nachgewiesener plötzlicher Erkrankung eines Stimmberechtigten, der deshalb den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, verfährt er wie bei den nachträglich ausgestellten Wahlscheinen.

Bemerkungen

**Tätigkeiten des Urnenwahlvorstands
von 08.00 Uhr
bis 18.00 Uhr**

- Von 08.00 bis 18.00 Uhr sind immer mindestens 3 Wahlvorstandsmitglieder anwesend.
- Evtl. gegenseitige Absprache über eine Vormittags/Nachmittags-Diensteinteilung.
- Ab 18.00 Uhr sind grundsätzlich alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend – mindestens jedoch 5 Mitglieder.



6. Anwesenheitspflicht, um beschlussfähig zu sein:



• Von 08.00 bis 18.00 Uhr müssen immer mindestens 3 Wahlvorstandsmitglieder anwesend sein und zwar der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter, der Schriftführer oder sein Stellvertreter und ein Beisitzer.



• Somit könnte in gegenseitiger Absprache eine Einteilung getroffen werden, dass ein Teil des Wahlvorstandes vormittags Dienst hat und der andere Teil am Nachmittag.



• Ab 18.00 Uhr müssen grundsätzlich alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein – mindestens jedoch 5 Mitglieder.

Bemerkungen

7. Öffentlichkeit der gesamten Wahlhandlungen und Verbot jeglicher Wahlwerbung

- Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.
- Auch nichtwahlberechtigte Personen haben Zutritt.
- Keinerlei Wahlwerbung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild und keine Unterschriftensammlung.
- Ausnahmen sind demoskopische Befragungen außerhalb des Wahlraums
- Unparteilichkeit der Mitglieder des Wahlvorstands



7. Öffentlichkeit der gesamten Wahlhandlungen und Verbot jeglicher Wahlwerbung:

- 

• Die gesamte Wahlzeit und auch während der Ergebnisermittlung hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 

• Das bedeutet, dass auch nichtwahlberechtigte Personen, z.B. von der Presse, von Parteien und Wählergruppen oder auch Jugendliche Zutritt haben – vorausgesetzt, sie stören dabei nicht.
- 

• Es ist unbedingt darauf zu achten, dass während der Wahlzeit keinerlei Wahlwerbung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild erfolgt sowie keine Unterschriftensammlung stattfindet. Das kann sein durch Plakate, ausliegende oder verteilte Handzettel, mündliche oder durch Tonträger erfolgende Wahlwerbung.
- 

• **Ausnahmen** sind demoskopische Befragungen, die nach der Stimmabgabe und außerhalb des Wahlraums stattfinden können, wenn dies mit Zustimmung der Befragten erfolgt und ohne Störung des sonstigen Wahlablaufs möglich ist. Diese Befragungen zählen nicht zu Wahlwerbung!
- 

• Die Mitglieder des Wahlvorstands dürfen keine Abzeichen, Anstecknadeln, Wahlplaketten u. ä. mehr tragen, die auf eine politische Überzeugung hinweisen und die Unparteilichkeit beeinträchtigen.

Bemerkungen

- Sofortiges Eingreifen bei verbotener Wahlwerbung.
- Bei zu starkem Wählerandrang ist der Zugang zum Wahlraum zu regeln.
- Störende Personen sind zu ermahnen und notfalls des Wahlraums zu verweisen.
- Fotografieren oder Filmen in der Wahlkabine ist sofort zu unterbinden und der Wähler ist zurückzuweisen.



8. Ordnungsmaßnahmen des Wahlvorstands

- 
• Bei verbotener Wahlwerbung ist ein sofortiges Eingreifen geboten, z.B. das Verteilen von Flyern zu unterbinden.

- 
• Ist der Andrang der Wähler so stark, dass Behinderungen und Störungen der Wählenden auftreten können, muss der Zugang zum Wahlraum so geregelt werden, dass die im Wahlraum anwesenden Wähler ungestört und ohne Gefährdung des Wahlheimnisses wählen können.

- 
• Stören Personen im Wahlraum die Ruhe und Ordnung bzw. den Wahlablauf, so müssen diese Personen ermahnt – und wenn sie weiterhin stören - auch des Wahlraums verwiesen werden. Handelt es sich um Wahlberechtigte, die auch wählen wollen, so ist ihnen vorher noch Gelegenheit dazu zu geben.

- 
• Fotografieren oder Filmen in der Wahlkabine ist zur Wahrung des Wahlheimnisses sofort zu unterbinden und der Wähler ist zurückzuweisen. Auf sein Verlangen hin sind ihm neue Stimmzettel für eine Wiederholung der Stimmabgabe in der Wahlkabine auszuhändigen. Die alten Stimmzettel soll der Wähler im Beisein des Wahlvorstands unter Beachtung des Wahlheimnisses vernichten.

Bemerkungen

9.1 Stimmabgabe mit Stimmzettel

- Der Wähler erhält je zwei amtliche Stimmzettel für die Landtags- und die Bezirkswahl.
- Auf Fehldrucke ist zu achten.
- Der Wahlvorstand kann verlangen, dass der Wähler vorher seine Wahlbenachrichtigung vorzeigt.
- Der Wähler kennzeichnet und faltet seine Stimmzettel in der Wahlkabine.
- Möglichkeit der Hilfestellung durch den Wahlvorstand oder andere Personen.
- Bei der Stimmabgabe in der Wahlkabine immer nur ein Wähler (Ausnahme Hilfsperson).
- Anschließend Prüfung der Stimmberechtigung am Tisch des Wahlvorstands.
- Auf die Wahrung des Wahlheimnisses durch den Wahlvorstand achten.
- Der Schriftführer stellt die Stimmberechtigung fest und vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis.

- Der Schriftführer stellt die Wahlberechtigung fest und vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis.

Wählerverzeichnis /Stand 04.10.23 Wahlbezirk-Nr. 001/Seite 1
Landtags- und Bezirkswahl am 14. Oktober 2018

Name, Vorname Straße, Haus-Nr.	Geb.-Datum	Lfd. Nr.	Stimmabgabe- vermerke								Bemerkungen
			3	4	5	6	7	8	9		
			L	L	B	B					
			1	2	1	2					
Albrecht, Anton Aurichstraße 1b	02.07.1933	1	W	W							
Albrecht, Agnes Aurichstraße 1b	03.08.1935	2	W	W							
Brunner, Bruno Bartstraße 2a	15.09.1955	3	✓	✓	X	X					
Brunner, Berta Bartstraße 2a	25.03.1960	4	W	X	X						
Cristatos, Costa Crimmitschauweg 3	14.06.1976	5	✓	✓							
Cristatos, Cordelia Crimmitschauweg 3	06.07.1974	6	X	X	X	X				Manuelle Änderung; kein Wahlrecht	
Dreyfuss, Dieter Dürerallee 4a	05.01.1930	7	X	X	X	X				Tod	
Dreyfuss, Dora Dürerallee 4a	19.05.1940	8		✓	✓						
Eller, Egon 5b Eibenweg 2a	07.02.1965	9	X	X	X	X				Eintragung auf Antrag in andere Gemeinde	
Frohnauer, Ferdinand Frasdorfer Straße 6	18.07.1955	10	✓		✓						
Frohnauer, Feline Frasdorfer Straße 6	05.01.1965	11		✓		✓					
Gänsbauer, Gerd Grubenzellweg 7	16.07.1970	12	X	X	X	X					
Gänsbauer, Gerda Grubenzellweg 7	15.07.1960	13									
Hallermüller, Hortensia Hohlweg 8a	12.03.1937	14	✓	✓	✓	✓					

Zorin, Zeppelin Zorresstraße 55	04.08.1980	715								Manuelle Änderung; offensichtliche Unrichtigkeit
Rath, Vincent Klarwasserweg 66	02.08.1974	716	W							Eintragung auf Antrag; Wahlschein ausgestellt



9. Stimmabgaben:



9.1 Stimmabgabe mit Stimmzettel:



- Der Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums die amtlichen Stimmzettel für die Landtags- und die Bezirkswahl. Es sind dies für die Landtagswahl ein kleiner weißer Stimmzettel (A. Erststimme) und ein großer weißer Stimmzettel (B. Zweitstimme). Für die Bezirkswahl sind es ein kleiner blauer Stimmzettel (C. Erststimme) und ein großer blauer Stimmzettel (D. Zweitstimme).



- Es ist besonders darauf zu achten, dass etwaige Fehldrucke unter den Stimmzetteln oder Stimmzettel aus anderen Stimmkreisen nicht ausgegeben werden.



- Der Wahlvorstand kann anordnen, dass der Wähler vorher seine Wahlbenachrichtigung vorzeigen muss. Der Vorteil davon wäre, dass damit vorab geprüft werden kann, ob sich der Wähler im richtigen Stimmbezirk und Wahlraum befindet.



- Der Wähler begibt sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie – noch in der Wahlkabine –, jeden für sich, in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.



- Wähler, die nicht lesen oder wegen einer körperlichen Behinderung die Stimmzettel nicht kennzeichnen, falten oder selbst in die Wahlurne werfen können, haben die Möglichkeit, eine andere Person zu bestimmen, deren Hilfe sie sich bedienen wollen. Dies geben sie dem Wahlvorstand bekannt. Auch ein Mitglied des Wahlvorstands kann vom Wähler als Hilfsperson benannt werden.



- Bei der Stimmabgabe muss der Wahlvorstand darauf achten, dass sich immer nur ein Wähler (Ausnahme ist die Wahl mit einer Hilfsperson) in der Wahlkabine aufhält und zwar nur so lange wie notwendig.



- Anschließend tritt der Wähler zur Prüfung der Stimmberechtigung an den Tisch des Wahlvorstands. Entweder ist er einem der Wahlvorstandsmitglieder persönlich bekannt oder er legt seine Wahlbenachrichtigung vor oder er kann sich sonst über seine Person ausweisen.

Bemerkungen

- 
 • Die Mitglieder des Wahlvorstands achten bei der Stimmabgabe und bei ihrer Tätigkeit auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses (z. B. Name, Vorname, Wohnung des Wählers nicht laut nennen), es sei denn, die Feststellung der Stimmberechtigung erfordert es.

- 
 • Der Schriffführer sucht im Wählerverzeichnis den Namen des Wählers, stellt fest, ob die Stimmberechtigung für beide Wahlen gegeben ist, oder ob sie auf die Landtagswahl beschränkt ist. Wenn sonst kein Anlass zur Zurückweisung besteht (diese Möglichkeiten werden im Anschluss behandelt), gibt der Wahlvorsteher die Wahlurnen frei, dass der Wähler oder mit seiner Zustimmung auch der Wahlvorsteher, die gefalteten Stimmzettel in die entsprechenden Wahlurnen (Erststimmen Landtag, Zweitstimmen Landtag, Erststimmen Bezirkstag, Zweitstimmen Bezirkstag) einwerfen kann. Der Schriffführer vermerkt die Stimmabgaben im Wählerverzeichnis in der jeweils dafür bestimmten Spalte durch Abhaken.

- 
 • Hier ein Muster eines Auszugs des Wählerverzeichnisses.

Bemerkungen

9.2 Stimmabgabe mit Wahlschein

- Die Stimmabgabe ist in jedem beliebigen Wahlraum des Stimmkreises möglich.
- Der Wähler weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher.
- Zweifel über Stimmberechtigung klärt der Wahlvorstand auf.
- Über die Zulassung oder Zurückweisung ist eine Niederschrift als Anlage der Wahlniederschrift beizufügen.
- Der Wahlvorsteher behält den Wahlschein auch im Falle der Zurückweisung ein.

9.2.1 Muster Wahlschein

Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

Gemeinde
Musterhausen
Verwaltungsgemeinschaft

Wahlschein für die

Landtagswahl

L	L1 ✓	L2 ✓
B	B1 ✓	B2 ✓

und Bezirkswahl

Herrn
Vincent Rath
Klarwasserweg 66
99999 Musterhausen

am **08. Oktober 2023**

Nur gültig für den Stimmkreis

999 Musterkreis

Wahlschein Nr. 987

Wählerverzeichnis Nr. 001/1

oder Wahlschein nach § 22 Abs. 2 LWO

Der / Die oben genannte Stimmberechtigte

wohnhaft in (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) – Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnanschrift übereinstimmt – geboren am
02.08.1974

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben genannten Stimmkreis teilnehmen

- gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch **Stimmabgabe** in einem **beliebigen Wahlraum des oben genannten Stimmkreises** oder
- durch **Briefwahl**.

Datum

10. Oktober 2018
Huber, Verwaltungsangestellte

Unterschrift der/des mit der Erteilung des Wahlscheins beauftragten Bediensteten (kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheins entfallen)



Wichtiger Hinweis für Briefwählerinnen und Briefwähler!

Bitte nachfolgende Erklärung **vollständig ausfüllen und unterschreiben**. Dann den Wahlschein in den **roten** Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl¹⁾

Ich versichere der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeinde an Eides statt, dass ich die beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe.

oder

als **Hilfsperson**²⁾ gemäß dem erklärten Willen des Wählers/ der Wählerin gekennzeichnet habe.

Datum

Unterschrift des **Wählers/der Wählerin**

Datum

Unterschrift der **Hilfsperson**

Weitere Angaben in Blockschrift
Vor- und Familienname der Hilfsperson

Anschrift der Hilfsperson (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)

¹⁾ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

²⁾ Wähler, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedürfen, können eine andere Person bestimmen, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen. Diese Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem muss die Hilfsperson geheim halten, was sie bei der Hilfestellung von der Stimmabgabe eines anderen erfahren hat.



9.2 Stimmabgabe mit Wahlschein:

-  • Die Stimmabgabe kann in jedem beliebigen Wahlraum des Stimmkreises vorgenommen werden.

-  • Kommt ein Wähler mit einem Wahlschein, nennt er seinen Namen, weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher. Es ist besonders darauf zu achten, ob der Wahlschein für beide Wahlen gilt oder nur für die Landtagswahl.

-  • Sind Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheines oder über den rechtmäßigen Besitz vorhanden, so klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung des Inhabers.

-  • Über den Beschluss ist unter Angabe des Abstimmungsverhältnisses eine Niederschrift aufzunehmen und der Wahl Niederschrift als Anlage beizufügen. In der Wahl Niederschrift ist dies in der Nummer 5.1 geregelt.

-  • Der Wahlvorsteher behält den Wahlschein auch im Falle der Zurückweisung ein.

Ausnahme: Gilt der Wahlschein für einen anderen Stimmkreis, ist dieser beim Wähler zu belassen!

-  • Hier ein Muster eines Wahlscheins.

Bemerkungen

9.2.1 Erläuterungen für das Wahlscheinmuster:

Folgende Prüfungen sind in jedem Fall durchzuführen:

- Wähler einem Wahlvorstandsmitglied persönlich bekannt oder kann er sich ausweisen?
- Wahlschein in einem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine eingetragen?
- Wahlschein für unseren Stimmkreis gültig?
- Wahlschein für die Landtags- und Bezirkswahl am 08.10.2023?
- Dienstsiegel der ausstellenden Gemeinde auf dem Wahlschein?
- Wahlschein vom ausstellenden Bediensteten unterschrieben oder – bei automatischer Erstellung – dessen Namenseindruck?
- Jegliche Zweifel hat der Wahlvorstand ggf. durch Rückruf bei der Gemeinde aufzuklären.
- Beschlussfassung über Zulassung bzw. Zurückweisung des Wahlscheininhabers; Fertigung einer gesonderten Niederschrift über einen besonderen Vorfall.



9.2.1 Erläuterungen für das Wahlscheinmuster:

Unabhängig von einem etwaigen Eintrag der wahlberechtigten Person im Wählerverzeichnis ist bei jedem vorgelegten Wahlschein Folgendes zu prüfen:

-  • Kann sich der Wähler ausweisen oder ist er einem Wahlvorstandsmitglied persönlich bekannt?
-  • Ist der Wahlschein in einem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine eingetragen?
-  • Gilt der Wahlschein für unseren Stimmkreis mit Nr. und Name?
-  • Gilt der Wahlschein für die Landtags- und die Bezirkswahl am 08.10.2023 oder wird ein Wahlschein einer anderen bzw. früheren Wahl vorgelegt?
- Gilt der Wahlschein für beide Wahlen oder nur für die Landtagswahl?
-  • Trägt der Wahlschein das Dienstsiegel der ausstellenden Gemeinde?
-  • Ist der Wahlschein vom ausstellenden Bediensteten unterschrieben oder trägt er – bei automatischer Erstellung – dessen Namenseindruck?
-  • Bestehen Zweifel an der Gültigkeit des Wahlscheins, über den rechtmäßigen Besitz oder über das Wahlrecht des Inhabers, so hat der Wahlvorstand diese Zweifel ggf. durch Rückruf bei der Gemeinde aufzuklären.
-  • Anschließend ist über die Zulassung oder Zurückweisung des Wahlscheininhabers ein Beschluss zu fassen und über den Beschluss ist eine gesonderte Niederschrift über einen besonderen Vorfall zu fertigen.

Bemerkungen

9.2.2 Wie wird mit dem Wahlschein weiter verfahren?

- Darf der Wahlscheininhaber wählen, vermerkt der Schriftführer die Stimmabgabe auf dem Wahlschein.
- Der Wahlschein wird einbehalten und der Wahl-niederschrift als gesonderte Anlage beigefügt.
- Ein Wahlschein für einen anderen Stimmkreis darf keinesfalls einbehalten werden.
- Mit einem Wahlschein für einen anderen Stimm-kreis, kann auch nur dort gewählt werden.



9.2.2 Wie wird mit dem Wahlschein weiter verfahren?

- 
 • Ist der Wahlschein nach Prüfung in Ordnung oder der Wahlscheininhaber durch Beschluss zur Wahl zugelassen worden, vermerkt der Schriftführer die Stimmabgabe auf dem Wahlschein durch einen Haken.

- 
 • Der Wahlschein wird einbehalten und der Wahl Niederschrift als gesonderte Anlage beigefügt.

- 
 • Ein für einen anderen Stimmkreis gültiger Wahlschein, genauso wie eventuell bereits ausgefüllte Stimmzettel, sind dem Inhaber zu belassen und dürfen keinesfalls entgegengenommen und einbehalten werden.

- 
 • Sollte der Wahlberechtigte einen Wahlschein für einen anderen Stimmkreis haben, ist er darauf hinzuweisen, dass er seine Stimmen nur in einem beliebigen Stimmbezirk des auf dem Wahlschein vermerkten Stimmkreises abgeben kann.

Bemerkungen

10. Allgemeine Zurückweisungsgründe und eventuelle Heilungsmöglichkeiten

Der Wahlvorstand hat einen Wähler beim Vorliegen folgender Gründe zurückzuweisen:

- Er ist nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen und besitzt keinen Wahlschein.
- Er kann sich auf Verlangen des Wahlvorstands nicht ausweisen oder verweigert die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen.
- Trotz Wahlscheinvermerk im Wählerverzeichnis kann der Wähler keinen Wahlschein vorlegen.
- Er hat bereits Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis.
- Möglichkeit der Berichtigung des Wählerverzeichnisses durch die Gemeinde oder den Wahlvorsteher bis 18.00 Uhr.
- Korrekturen des Wählerverzeichnisses sind zu erläutern.
- Korrekturen sind ebenso wie die berichtige Abschlussbeurkundung vom Wahlvorsteher zu unterschreiben.



10. Allgemeine Zurückweisungsgründe und eventuelle Heilungsmöglichkeiten:

Der Wahlvorstand hat einen Wähler beim Vorliegen folgender Gründe zurückzuweisen:



- Er ist nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen und besitzt keinen Wahlschein, selbst wenn er eine Wahlbenachrichtigung vorweisen kann.



- Er weist sich nicht aus oder macht durch Kleidungsstücke die Feststellung seiner Identität durch den Wahlvorstand unmöglich und verweigert die zur Feststellung seiner Identität erforderliche Mitwirkungspflicht zum Vergleich mit dem Ausweispapier.



- Er kann keinen Wahlschein vorlegen, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk „Wahlschein“ oder „W“ befindet, es sei denn, es wird über die Gemeinde festgestellt, dass er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist und tatsächlich keinen Wahlschein erhalten hat.



- Er hat bereits Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis, es sei denn, er weist nach, dass er noch nicht gewählt hat und der Vermerk irrtümlich gemacht wurde.
- Der Wähler ist bei der Zurückweisung darauf hinzuweisen, dass er bei der Gemeinde bis 15.00 Uhr einen Wahlschein beantragen kann, wenn er glaubt, wahlberechtigt zu sein.
- Daneben besteht bei offensichtlichen Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten auch die Möglichkeit der Berichtigung des Wählerverzeichnisses durch die Gemeinde oder auf Veranlassung der Gemeinde durch den Wahlvorsteher. Berichtigungen können auch noch bis 18.00 Uhr erfolgen.



- Der Wahlvorsteher hat hierzu in jedem Fall Verbindung mit der Gemeinde aufzunehmen und von ihr die Bestätigung über die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit (gegebenenfalls telefonisch) einzuholen. Der Wähler ist dann vom Schriftführer in das Wählerverzeichnis nachzutragen und zur Stimmabgabe zuzulassen bzw. aus dem Wählerverzeichnis zu streichen und von der Stimmabgabe zurückzuweisen.



- Korrekturen des Wählerverzeichnisses sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern und vom Wahlvorsteher zu unterschreiben.



- Die Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses ist zu berichtigen. Die Berichtigung ist ebenfalls vom Wahlvorsteher zu unterschreiben.

Bemerkungen

11. Fälle, in denen der Wähler auf Verlangen neue Stimmzettel erhält

- Er hat seine Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet.
- Er hat seine Stimmzettel so gefaltet, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist, oder sie mit einem äußerlich sichtbaren Kennzeichen versehen.
- Er hat mehrere oder nicht amtlich hergestellte Stimmzettel abgegeben oder mit den Stimmzetteln einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen wollen.
- Er hat für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt.
- Die Zurückweisung erfolgt immer durch Beschluss des Wahlvorstands.



11. Fälle, in denen der Wähler auf Verlangen neue Stimmzettel erhält:

Hat der Wähler einen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird der Wähler aufgrund der nachfolgend genannten Gründe zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands vernichtet hat. Der vernichtete Stimmzettel verbleibt beim Wähler.

- 
• Er hat seine Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet.

- 
• Er hat seine Stimmzettel so gefaltet, dass seine Stimmgabe erkennbar ist, oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen.

- 
• Er hat, für den Wahlvorstand erkennbar, mehrere oder nicht amtlich hergestellte Stimmzettel abgegeben oder mit den Stimmzetteln einen weiteren Gegenstand in eine Wahlurne werfen wollen.

- 
• Er hat für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt.

- 
• Die Zurückweisung erfolgt immer durch Beschluss des Wahlvorstandes; der Beschluss ist unter Angabe der Gründe in der Wahl Niederschrift festzuhalten.

Bemerkungen

12. Ein roter Wahlbriefumschlag wird im Wahlraum abgegeben

- Rote Wahlbriefumschläge mit den Briefwahlunterlagen dürfen keinesfalls entgegengenommen werden.
- Die betreffende Person ist darauf hinzuweisen, dass sie entweder den Wahlbrief bei der Gemeinde bis 18.00 Uhr selbst abgeben oder im Wahlraum persönlich wählen kann.



12. Ein roter Wahlbriefumschlag wird im Wahlraum abgegeben:



- Wahlbriefe im roten Wahlbriefumschlag mit den ausgefüllten Briefwahlunterlagen darf der Wahlvorstand **keinesfalls entgegennehmen**. Die betreffende Person ist darauf hinzuweisen, dass sie



- entweder

den Wahlbrief bei der auf dem Umschlag genannten Anschrift der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) bis 18.00 Uhr selbst abgeben kann,

- oder,

wenn der Wahlschein für denselben Stimmkreis gültig ist, gegen Abgabe des Wahlscheins und gegen Aushändigung neuer Stimmzettel im Wahlraum persönlich wählen kann. Die bereits mit den Briefwahlunterlagen erhaltenen und ggf. schon ausgefüllten Stimmzettel muss der Wähler im Beisein des Wahlvorstands unter Wahrung des Wahlheimnisses unbrauchbar machen.

Bemerkungen

13. Falls ein Sonderstimmbezirk oder ein beweglicher Wahlvorstand eingerichtet worden ist (1)

13.1 Sonderstimmbezirk:

- Die Wahlscheininhaber müssen für den Stimmkreis wahlberechtigt sein.
- Neben dem Personal und den Bewohnern oder Patienten können auch anwesende Besucher hier wählen.
- Die Wahlzeit im Sonderstimmbezirk wurde von der Gemeinde auf eine kürzere Wahlzeit festgesetzt.
- Für den Sonderstimmbezirk gibt es folgende Besonderheiten:
 - Es gibt kein Wählerverzeichnis, es wird nur mit Wahlschein gewählt.
 - Für die Stimmabgabe von Bettlägerigen kann auch innerhalb des Sonderstimmbezirks ein beweglicher Wahlvorstand gebildet werden.
 - Endet die Wahlzeit im Sonderstimmbezirk vor 18.00 Uhr, darf trotzdem mit der Ermittlung des Wahlergebnisses (Öffnen der Wahlurnen usw.) erst ab 18.00 Uhr begonnen werden.

13. Falls ein Sonderstimmbezirk oder ein beweglicher Wahlvorstand eingerichtet worden ist (2)

13.2 Beweglicher Wahlvorstand:

- Für die von der Gemeinde vorgesehene Einrichtung bildet der Wahlvorstand des entsprechenden Stimmbezirks einen beweglichen Wahlvorstand.
- Er besteht aus dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern.
- Diese gehen mit verschlossenen Wahlurnen und den Stimmzetteln für eine bestimmte Zeit vor Ort.
- Es kann dort in einem Wahlraum mit Wahlschein abgestimmt werden. Der bewegliche Wahlvorstand kann aber auch von Zimmer zu Zimmer gehen.
- Verbringen und Aufbewahren der Wahlunterlagen nach Schluss der Stimmabgabe.
- Ab 18.00 Uhr Vermengen und Auszählen der Stimmzettel des beweglichen Wahlvorstands mit den Stimmzetteln in den allgemeinen Wahlurnen.



13. Falls ein Sonderstimmbezirk oder ein beweglicher Wahlvorstand eingerichtet worden ist:



13.1 Sonderstimmbezirk:

Für das
(Krankenhaus/Altenheim/Altenwohnheim/Pflegeheim und ähnliche Einrichtungen) mit einer großen Anzahl von Stimmberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können, wurde ein Sonderstimmbezirk zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaber eingerichtet. Ein Sonderstimmbezirk nimmt grundsätzlich die Funktion eines allgemeinen Stimmbezirks wahr.



- Wichtig ist, dass die Wahlscheininhaber für den Stimmkreis stimmberechtigt sein müssen, in dem sich die Einrichtung befindet.



- Neben dem Personal und den Bewohnern oder Patienten können unter dieser Voraussetzung auch anwesende Besucher hier wählen.



- Die Wahlzeit im Sonderstimmbezirk wurde von der Gemeinde auf Uhr bis Uhr festgesetzt.



- Für den Sonderstimmbezirk gibt es folgende Besonderheiten:



- Im Sonderstimmbezirk gibt es kein Wählerverzeichnis, es wird nur mit Wahlschein gewählt.



- Für die Stimmabgabe kann auch innerhalb des Sonderstimmbezirks ein beweglicher Wahlvorstand gebildet werden, der sich in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begibt. Dieser Vorgang ist in der Niederschrift unter Nr. 2.8 zu vermerken.



- Endet die Wahlzeit im Sonderstimmbezirk vor 18.00 Uhr, darf trotzdem mit der Ermittlung des Wahlergebnisses (Öffnen der Wahlurnen usw.) erst ab 18.00 Uhr begonnen werden.

Bemerkungen

Tätigkeiten des Briefwahlvorstands am Wahltag vor 18.00 Uhr

- Zusammentreten des Briefwahlvorstands am Nachmittag.
- Ausschilderung des Auszählungsraums.
- Briefwahlurnen werden abgeschlossen und bis zur Ergebnisermittlung ab 18.00 Uhr nicht mehr geöffnet.

- Ab Zusammentreten am Nachmittag bis 18.00 Uhr immer mindestens 3 Briefwahlvorstandsmitglieder anwesend.
- Ab 18.00 Uhr grundsätzlich alle Mitglieder des Briefwahlvorstands anwesend – mindestens jedoch 5 Mitglieder.



15. Anwesenheitspflicht, um beschlussfähig zu sein:



- Ab Zusammentreten am Nachmittag bis 18.00 Uhr müssen immer mindestens 3 Briefwahlvorstandsmitglieder anwesend sein, und zwar der Briefwahlvorsteher oder sein Stellvertreter, der Schriftführer oder sein Stellvertreter und ein Beisitzer.



- Ab 18.00 Uhr müssen grundsätzlich alle Mitglieder des Briefwahlvorstands anwesend sein – mindestens jedoch 5 Mitglieder.

Bemerkungen

16. Öffentlichkeit der gesamten Ergebnisermittlung und Verbot jeglicher Wahlwerbung

- Jedermann hat Zutritt zum Auszählungsraum.
- Auch nichtwahlberechtigte Personen haben Zutritt.
- Keinerlei Wahlwerbung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild.
- Unparteilichkeit der Mitglieder des Briefwahlvorstands



16. Öffentlichkeit der gesamten Ergebnisermittlung und Verbot jeglicher Wahlwerbung:

-  • Während der gesamten Zeit und auch während der Ergebnisermittlung hat jedermann zum Auszählungsraum Zutritt, soweit das ohne Störung möglich ist.

-  • Das bedeutet, dass auch nichtwahlberechtigte Personen, z.B. von der Presse, von Parteien und Wählergruppen oder auch Jugendliche Zutritt haben – vorausgesetzt, sie stören dabei nicht.

-  • Es ist unbedingt darauf zu achten, dass keinerlei Wahlwerbung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild erfolgt. Das betrifft z.B. Plakate, ausliegende oder verteilte Handzettel, mündliche oder durch Tonträger erfolgende Wahlwerbung.

-  • Die Mitglieder des Briefwahlvorstands dürfen keine Abzeichen, Anstecknadeln, Wahlplaketten u. ä. tragen, die auf eine politische Überzeugung hinweisen und die Unparteilichkeit beeinträchtigen.

Bemerkungen

- Sofortiges Eingreifen bei verbotener Wahlwerbung.
- Störende Personen sind zu ermahnen und notfalls des Auszählungsraums zu verweisen.
- Ausnahmen vom Grundsatz der Öffentlichkeit



17. Ordnungsmaßnahmen des Briefwahlvorstands:



- Bei verbotener Wahlwerbung ist ein sofortiges Eingreifen geboten, z.B. das Verteilen von Flyern zu unterbinden.



- Stören Personen im Auszählungsraum die Ruhe und Ordnung, so müssen diese Personen ermahnt – und wenn sie weiterhin stören – auch des Auszählungsraums verwiesen werden.



- Vom Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl ist insbesondere Folgendes nicht gedeckt:
 - Zu starke Annäherung von Wahlbeobachtern, dass Mitglieder des Briefwahlvorstands bei ihrer Tätigkeit an den Auszählischen gestört oder behindert werden.
 - Störung der Mitglieder durch übermäßige Kommentare und Fragen und natürlich keine Einmischungen in die Tätigkeit und Entscheidungen des Briefwahlvorstands.
 - Einsicht in die Wahlunterlagen.
 - Abfrage von personenbezogenen Daten oder Auskünfte, wer gewählt oder nicht gewählt hat.
 - Gefährdung des Wahlheimnisses, z.B. durch Anfassen von Wahlunterlagen.
 - Forderung einer Nachzählung.
 - Private Foto- und Filmaufnahmen sind, im Gegensatz zu Aufnahmen der Presse- und Medienvertreter, aus datenschutzrechtlichen Gründen unzulässig.

Bemerkungen

Zählung, Vorprüfung und Eintragung der Anzahl der roten Wahlbriefe

- Zählen der roten Wahlbriefe
- Eintragung der Anzahl in die Briefwahl Niederschrift
- Prüfen, ob ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine vorliegt und Aussondern der darin aufgeführten Wahlbriefe



18. Zählung, Vorprüfung und Eintragung der Anzahl der roten Wahlbriefe:



- Die dem Briefwahlvorstand von der Gemeinde übergebenen roten Wahlbriefe werden ungeöffnet gezählt. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass Wahlbriefe nur von einem Beauftragten der Gemeinde angenommen werden dürfen und keinesfalls vom Wähler selbst oder von anderen Personen.

Es ist dabei darauf zu achten, dass die Wahlbriefe an die richtige Gemeinde adressiert sind.

Wahlbriefe für andere Gemeinden sind an die eigene Gemeinde zurückzugeben.



- Die Anzahl der Wahlbriefe wird vom Schriftführer in die Briefwahl Niederschrift eingetragen (Nr. 2.3)

Werden von der Gemeinde noch nachträglich Wahlbriefe überbracht, so ist die Zahl ebenfalls in die Briefwahl Niederschrift einzutragen (Nr. 2.4)



- Hat der Briefwahlvorstand ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine erhalten, sondert er die darin aufgeführten Wahlbriefe aus. Diese Wahlbriefe werden erst nach Behandlung der anderen Wahlbriefe geöffnet und dann über Zurückweisung oder Zulassung entschieden.

Bemerkungen

Öffnung, Prüfung, Zurückweisung oder Zulassung der Wahlbriefe

- Wahlbriefe einzeln und nacheinander öffnen.
- Erst nach erfolgter Zulassung oder Zurückweisung darf der nächste Wahlbrief geöffnet und geprüft werden.
- Wahlschein und weißen (Landtagswahl) und blauen (Bezirkswahl) Stimmzettelumschlag übergeben.
- Wahlschein und Stimmzettelumschläge prüfen.
- Bei Zulassung werden der weiße und der blaue Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die jeweilige Briefwahlurne eingeworfen und der Wahlschein gesammelt.
- Werden gegen die Gültigkeit eines Wahlbriefs Bedenken erhoben, so ist er samt Inhalt auszusondern und kommt zu den bereits ausgesonderten Wahlbriefen, die in einem Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine aufgeführt sind.
- Als Letztes werden die ausgesonderten Wahlbriefe geöffnet und geprüft.



19. Öffnung, Prüfung, Zurückweisung oder Zulassung der Wahlbriefe:



- Die Wahlbriefe werden einzeln und nacheinander von einem vom Briefwahlvorsteher benannten Beisitzer geöffnet.



- **Wichtig:** Erst nach erfolgter Zulassung oder Zurückweisung darf der nächste Wahlbrief geöffnet und geprüft werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass bei auszu-sondernden Wahlbriefen nicht mehr festgestellt werden kann, welcher Wahlschein zu welchen Stimmzettelumschlägen gehört.



- Der Beisitzer übergibt dem Briefwahlvorsteher den Wahlschein und den weißen und den blauen Stimmzettelumschlag.



- Der Briefwahlvorsteher prüft den Wahlschein und die Stimmzettelumschläge, ob sie zu Bedenken Anlass geben.



- Geben weder der Wahlschein noch die Stimmzettelumschläge Anlass zu Bedenken, werden der weiße und der blaue Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die jeweils zugehörige Briefwahlurne (Landtagswahl, Bezirkswahl) gelegt, nachdem der Schriftführer die Stim-mabgabe direkt auf dem Wahlschein vermerkt hat. Die Wahlscheine werden gesammelt.



- Gibt es beim Wahlschein oder bei den Stimmzettelumschlägen Anlass zu Bedenken, wird der Wahlbriefumschlag unter Kontrolle des Briefwahlvorstehers samt Inhalt ausgesondert und kommt zu den bereits ausge-sonderten Wahlbriefen, deren Wahlschein in dem Ver-zeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine aufgeführt ist.

Auch hier ist es wichtig, dass sowohl der Wahlschein als auch der Stimmzettelumschlag im Wahlbrief verblei-ben, um jegliche Verwechslungsgefahr auszuschließen.



- Als Letztes wird über alle ausgesonderten Wahlbriefe entschieden.

Bemerkungen

Sind alle Wahlbriefe geöffnet und entweder zugelassen oder ausgesondert worden, entscheidet jetzt der **gesamte Briefwahlvorstand** über Zulassung oder Zurückweisung der ausgesonderten Wahlbriefe.

Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn:

- dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,

Muster Wahlschein

Zureifendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Gemeinde
Musterhausen
Verwaltungsgemeinschaft

Herrn
Vincent Rath
Klarwasserweg 66
99999 Musterhausen

Der / Die oben genannte Stimmberechtigte
wohnhaft in (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) – Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnanschrift übereinstimmt – geboren am

999 Musterkreis **02.08.1974**

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben genannten Stimmkreis teilnehmen

- gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum des oben genannten Stimmkreises oder
- durch **Briefwahl**.

Datum
10. Oktober 2018

Huber, Verwaltungsangestellte

Unterschrift der/des mit der Erteilung des Wahlscheins beauftragten Bediensteten (kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheins entfallen)

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

Wahlschein für die

Landtagswahl

L	L1 <input checked="" type="checkbox"/>	L2 <input checked="" type="checkbox"/>
und Bezirkswahl		
B	B1 <input checked="" type="checkbox"/>	B2 <input checked="" type="checkbox"/>

am **08. Oktober 2023**
Nur gültig für den Stimmkreis
999 Musterkreis

Wahlschein Nr. **987**

Wählerverzeichnis Nr. **001/1**

oder Wahlschein nach § 22 Abs. 2 LWO

Wichtigster Hinweis für Briefwählerinnen und Briefwähler!

Bitte nachfolgende Erklärung **vollständig ausfüllen und unterschreiben**. Dann den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl¹⁾

Ich versichere der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeinde an Eides statt, dass ich die beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe.

oder

als **Hilfsperson²⁾** gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet habe.

Datum

Unterschrift der Hilfsperson

Weitere Angaben in Blockschrift
Vor- und Familienname der Hilfsperson

Anschrift der Hilfsperson (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)

¹⁾ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

²⁾ Wähler, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedürfen, können eine andere Person bestimmen, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen. Diese Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterschreiben. Außerdem muss die Hilfsperson geheim halten, was sie bei der Hilfestellung von der Stimmabgabe eines anderen erfahren hat.

Jüngling gbb
Bestell-Nr. 77777777777777777777 - Wahlschein manual
Tel. 03974 74 33-0 Fax 03974 74 33-344 - E-Mail: aul@jueingling.de 7777777777

- dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beiliegt,
- weder der Wahlbriefumschlag noch die Stimmzettelumschläge verschlossen sind,
- der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
- der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt wurde,
- ein Stimmzettelumschlag benutzt wurde, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.



- Bei Zweifelsfällen ist immer bei der Gemeinde nachzufragen.



20.2 Dem Wahlbriefumschlag liegt kein Stimmzettelumschlag bei:

- Befinden sich im Wahlbriefumschlag neben dem Wahlschein die Stimmzettel offen, also ohne oder außerhalb der Stimmzettelumschläge, dann ist der Wahlbrief ebenso zurückzuweisen.
- **Ausnahme:** War nur einer der Stimmzettelumschläge zu beanstanden, ist dieser im Wahlbriefumschlag zu belassen und ohne Wahlschein auszusondern. Auf dem Wahlbriefumschlag ist zu vermerken, welcher Stimmzettelumschlag fehlt. Es liegt dann **nur für den ausgesonderten Stimmzettelumschlag keine Stimmabgabe vor!** Der andere ordnungsgemäße Stimmzettelumschlag wird zur Wahl zugelassen, ist in die ihm zugehörige Briefwahlurne zu legen und der Wahlschein ist aufzubewahren.



20.3 Weder der Wahlbriefumschlag noch die Stimmzettelumschläge sind verschlossen:

- **Ausnahme:** Ist nur der Wahlbriefumschlag oder sind nur die Stimmzettelumschläge offen, dann ist der Wahlbrief zur Wahl zuzulassen.

Ist der Wahlbriefumschlag und nur einer der beiden Stimmzettelumschläge offen, dann ist dieser in dem Wahlbriefumschlag zu belassen und ohne Wahlschein auszusondern und der andere, verschlossene Stimmzettelumschlag ist mit dem Wahlschein zur Wahl zuzulassen. Es liegt dann wieder nur für den ausgesonderten Stimmzettelumschlag keine Stimmabgabe vor!

Bemerkungen



20.4 Der Wahlbriefumschlag enthält für jede Wahl mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine:

- Enthält ein Wahlbriefumschlag nur einen Wahlschein, aber für jede Wahl (Landtag und Bezirk) mehrere Stimmzettelumschläge, ist dieser zurückzuweisen.

Ausnahme: Befindet sich im Wahlbriefumschlag ein Wahlschein und für eine Wahl nur ein Stimmzettelumschlag und für die andere Wahl sind mehr Stimmzettelumschläge enthalten, dann ist der eine Stimmzettelumschlag mit dem Wahlschein zur Wahl zuzulassen und die anderen Stimmzettelumschläge sind mit dem Wahlbriefumschlag auszusondern.

- Befinden sich z.B. in einem Wahlbriefumschlag zwei Wahlscheine, aber nur je ein Stimmzettelumschlag, dann ist dieser Wahlbrief zurückzuweisen.

Ausnahme: Befinden sich in einem Wahlbriefumschlag zwei gültige Wahlscheine für zwei verschiedene Personen und für jede Wahl zwei verschlossene Stimmzettelumschläge, dann ist der Wahlbrief zuzulassen.

Ausnahme: Befinden sich in einem Wahlbriefumschlag zwei gültige Wahlscheine für zwei verschiedene Personen, aber nicht auch jeweils zwei gleichartige Stimmzettelumschläge für jede Wahl, dann ist für diejenige Wahl, für die nur ein Stimmzettelumschlag vorliegt, der Wahlbrief zurückzuweisen. Für die Wahl, für die zwei gleichartige Stimmzettelumschläge vorliegen, ist der Wahlbrief zuzulassen.

- Ist aber einer der beiden Wahlscheine ungültig, dann ist der gesamte Wahlbrief – auch mit dem zweiten, gültigen Wahlschein – zurückzuweisen, da die Stimmzettelumschläge nicht den Wahlscheinen zugeordnet werden können.

Bemerkungen



20.5 Der Wähler oder die Hilfsperson hat die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben:

- Wurde der Stimmzettel durch eine Hilfsperson gekennzeichnet und hat nicht diese, sondern der Wahlberechtigte selbst unterschrieben, ist der Wahlbrief ebenfalls zurückzuweisen.
- Fehlt nur das Datum oder der Vorname bei der Unterschrift für die eidesstattliche Versicherung, ist der Wahlbrief zuzulassen.
- Fehlt die Unterschrift, ist der Wahlbrief für alle Wahlen zurückzuweisen und die Zurückweisung in alle Niederschriften einzutragen.



20.6 Es wurde vom Wähler kein amtlicher Stimmzettelumschlag für die Landtags- und Bezirkswahl verwendet:

- Derselbe Fall liegt vor, wenn sich im roten Wahlbrief nur der Wahlschein und der Stimmzettel offen, ohne Stimmzettelumschlag befinden.
- Wurde ein anderer und nicht der weiße oder blaue amtliche Stimmzettelumschlag verwendet, führt dies für den falschen Stimmzettelumschlag ebenso zur Zurückweisung des Wahlbriefes, wie die Verwendung des roten Wahlumschlags als Stimmzettelumschlag. Durch die Verwendung eines Umschlags, der sich von den anderen unterscheidet, ist später, beim Öffnen des Umschlags und Entnehmen des Stimmzettels, das Wahlgeheimnis nicht mehr gewährleistet.
Der richtige Stimmzettelumschlag wird aber zur Wahl zugelassen.
- Kein Problem ist es, wenn anstatt des roten Wahlumschlags ein anderes Kuvert verwendet wurde, in dem sich sowohl der Wahlschein als auch die amtlichen Stimmzettelumschläge befinden.

Bemerkungen

21. Behandlung der Wahlbriefe, über die Beschluss gefasst werden muss

- Die Zahl der Wahlbriefe, die Anlass zu Bedenken geben, ist in der Briefwahl Niederschrift festzuhalten
- Wahlbriefe, die durch Beschluss zurückgewiesen werden
- Wahlbriefe, die durch Beschluss zugelassen werden

Muster Beschlussaufkleber

BWV-09 LTW

Fachverlag Jüngling-gbb 109 011 9104 001 2322

Beschlussfassung über die Zulassung oder die Zurückweisung von Wahlbriefen, die Anlass zu Bedenken gaben (§ 68 Abs. 2 LWO)		
Begründung	<input type="radio"/> Der ausgesonderte Wahlbrief wird zurückgewiesen:	
	Hinsichtlich <input type="checkbox"/> der Landtagswahl <input type="checkbox"/> der Bezirkswahl	
	<input type="checkbox"/> Dem roten Wahlbriefumschlag war kein oder kein (entsprechend) gültiger Wahlschein beigelegt.	
	<input type="checkbox"/> Auf dem Wahlschein fehlte die Unterschrift bei der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.	
	<input type="checkbox"/> Dem roten Wahlbriefumschlag war kein (entsprechender) Stimmzettelumschlag beigelegt.	
	<input type="checkbox"/> Weder der rote Wahlbriefumschlag noch der (entsprechende) Stimmzettelumschlag waren verschlossen.	
	<input type="checkbox"/> Der rote Wahlbriefumschlag enthielt mehrere (gleichartige) Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl (entsprechend) gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine.	
	<input type="checkbox"/> Es wurde kein (entsprechender) amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt.	
<input type="checkbox"/> Es wurde ein (entsprechender) Stimmzettelumschlag benutzt, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthielt.		
<input type="radio"/> Der ausgesonderte Wahlbrief wird zugelassen:		
Hinsichtlich <input type="checkbox"/> der Landtagswahl <input type="checkbox"/> der Bezirkswahl		
Abstimmungsverhältnis:		Bei Stimmgleichheit gab die Stimme des Briefwahlvorstehers den Ausschlag
	zu	Stimmen
Unterschrift Briefwahlvorsteher/in	Name der Gemeinde/des Marktes/der Stadt	Der Wahlbrief/Stimmzettelumschlag/Wahlschein erhält die lfd. Nr.
	Nr. oder Bezeichnung des Briefwahlvorstands	

LANDTAGS- UND BEZIRKSWAHL AM 08. OKTOBER 2023



21. Behandlung der Wahlbriefe, über die Beschluss gefasst werden muss:



- Die Gesamtzahl der Wahlbriefe, die Anlass zu Bedenken geben, wird in der Briefwahl Niederschrift festgehalten (Nr. 2.5.2).



21.1 Wahlbriefe, die durch Beschluss zurückgewiesen werden:

- Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen. Dieser Vermerk erfolgt
 - handschriftlich auf dem Wahlbriefumschlag
 - oder
 - handschriftlich auf einem der Beschlussaufkleber, die mit den Wahlunterlagen übergeben wurden.
- Das Abstimmungsergebnis sollte auch mit angegeben werden, ist aber nicht gesetzlich gefordert.
- Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren.
- In der Briefwahl Niederschrift sind die Zahlen der zurückgewiesenen Wahlbriefe in der jeweils zutreffenden Spalte der Zurückweisungsgründe zu vermerken und die Gesamtsumme ist zu bilden (Nr. 2.5.3).
- Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind aussondern, von einem Beisitzer in Verwahrung zu nehmen und später der Wahl Niederschrift Bezirkswahl beizufügen.
- **Wichtig:** Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt! Ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben und es erfolgt kein Eintrag als „ungültige Erst- oder Zweitstimme“ in Abschnitt 4 der Briefwahl Niederschrift!

Bemerkungen



21.2 Wahlbriefe, die durch Beschluss zugelassen werden:

- Wird ein Wahlbrief zugelassen, der zu Bedenken Anlass gegeben hat, dann ist der Stimmzettelumschlag des beschlussmäßig behandelten Wahlbriefes ungeöffnet in die Wahlurne zu legen.
- Der zu diesem Wahlbrief gehörende Wahlschein muss bei der Zählung der Wähler berücksichtigt werden.
- Ist der Wahlschein der Grund für die erforderliche Beschlussfassung, muss er gesondert aufgehoben und am Schluss der Briefwahl Niederschrift beigefügt werden.
- Im Gegensatz zu den zurückgewiesenen Wahlbriefen ist bei einem zur Wahl zugelassenen Wahlbrief kein extra Vermerk für den Beschluss gesetzlich gefordert. Es ist aber zur besseren Nachvollziehbarkeit zu empfehlen, dass ein handschriftlicher Vermerk auf dem der Niederschrift beizufügenden Wahlschein erfolgt. Falls vorhanden, kann hierfür auch der Beschlussaufkleber für Wahlbriefe verwendet werden.
- Die Zahl der durch Beschluss zugelassenen Wahlbriefe ist unter Nr. 2.5.4 ebenfalls in der Briefwahl Niederschrift festzuhalten.

Bemerkungen

**Tätigkeiten der Urnen- und
Briefwahlvorstände
ab 18.00 Uhr**

Urnenwahlvorstand

- Der Wahlvorsteher gibt um 18.00 Uhr das Ende der Wahlzeit bekannt.
- Ab der Bekanntgabe sind nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zuzulassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden.
- Dabei ist immer der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl zu beachten.
- Der Wahlvorsteher erklärt die Wahlhandlungen für geschlossen.
- Er ordnet die sofortige Entfernung und Verpackung aller nicht benutzten Stimmzettel an.



22. Ende der Wahlhandlungen:

- 
 • Der Wahlvorsteher gibt um 18.00 Uhr das Ende der Wahlzeit bekannt. Ab der Bekanntgabe sind nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zuzulassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden.

- 
 • Personen, die erst nach 18.00 Uhr erschienen sind, ist der Zutritt zur Stimmabgabe durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu sperren.

- 
 • Dabei ist immer der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl zu beachten.

- 
 • Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlungen für geschlossen.

- 
 • Um spätere Verwechslungen mit leer abgegebenen Stimmzetteln zu vermeiden, ordnet der Wahlvorsteher die sofortige Entfernung und Verpackung aller nicht benutzten Stimmzettel durch einen Beisitzer oder eine Hilfsperson an. Das Paket ist mit der Aufschrift „Unbenutzte Stimmzettel“ zu versehen, muss aber nicht versiegelt werden.

Bemerkungen

23. Vorbereitungen zur Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse

- Die Feststellung der Wahlergebnisse erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe ohne Unterbrechung und ausschließlich im Wahlraum.
- Die Ermittlung und die Feststellung der Wahlergebnisse sind nach wie vor öffentlich.
- Die Reihenfolge der Ergebnisermittlungen ist wie folgt:
 1. Landtagswahl, Erst- und Zweitstimmen
und erst nach vollständiger Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl
 2. Bezirkswahl, Erst- und Zweitstimmen
- Der Wahlvorsteher öffnet die entsprechende Wahlurne.
- Der Wahlvorsteher entnimmt die Stimmzettel aus der Wahlurne und überzeugt sich, dass diese leer ist.
- Einzelne blaue Stimmzettel sind in die noch verschlossene Wahlurne für die Bezirkswahl einzuwerfen.



23. Vorbereitungen zur Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse:

-  • Die Feststellung der Wahlergebnisse erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe ohne Unterbrechung und ausschließlich im Wahlraum.

-  • Es ist weiterhin darauf zu achten, dass die Ermittlung und die Feststellung der Wahlergebnisse nach wie vor öffentlich sind.

-  • Mit der Ermittlung des Ergebnisses der Bezirkswahl darf erst nach vollständiger Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl begonnen werden. Eine parallele Auswertung darf keinesfalls stattfinden.

-  • Der Wahlvorsteher öffnet die entsprechende Wahlurne. Wurde ein beweglicher Wahlvorstand gebildet, so ist dessen bis jetzt ungeöffnete Urne ebenfalls zu öffnen und deren Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne zu vermengen. Dieser Vorgang ist in der Wahl Niederschrift unter Nr. 3.1 beschrieben.

-  • Anschließend entnimmt der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus der Wahlurne und überzeugt sich, dass diese leer ist.

-  • Enthält die Wahlurne für die Landtagswahl einzelne, versehentlich eingeworfene blaue Stimmzettel, sind diese in die noch verschlossene Wahlurne für die Bezirkswahl einzuwerfen.

Bemerkungen

24.1 Zahl der Stimmberechtigten

Der Schriftführer ermittelt aus der Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses:

- Die Zahl der im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten ohne den Vermerk „W“ (Kennbuchstabe A 1).
- Die Zahl der im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten mit dem Vermerk „W“ (Kennbuchstabe A 2).
- Die Summe der Wahlberechtigten ($A\ 1 + A\ 2$).
Vom Schriftführer werden die Zahlen in die Wahlniederschrift unter 4.1 Kennbuchstaben A 1, A 2 und $A\ 1 + A\ 2$ eingetragen.

24.2 Zahl der Wähler

Der stellvertretende Schriftführer ermittelt an Hand des Wählerverzeichnisses und der eingenommenen Wahlscheine die Zahl der Wähler.

24.2.1 Wähler laut Wählerverzeichnis

- Wähler, die beide Stimmzettel abgegeben haben (= Stimmabgabevermerke in den Spalten L 1 und L 2).

Ermittlung der Zahl der Stimmberechtigten und der Wähler (2)

- Wähler, die nur den kleinen Stimmzettel abgegeben haben (= Stimmabgabevermerk nur in Spalte L 1).
- Wähler, die nur den großen Stimmzettel abgegeben haben (= Stimmabgabevermerk nur in Spalte L 2).

Die festgestellten Zahlen werden in der o.a. Reihenfolge in die Wahlniederschrift unter 3.3 Buchstabe a eingetragen.

24.2.2 Wähler nach eingenommenen Wahlscheinen

- Wähler, die beide Stimmzettel abgegeben haben (= Stimmabgabevermerke in den Spalten L 1 und L 2).
- Wähler, die nur den kleinen Stimmzettel abgegeben haben (= Stimmabgabevermerk nur in Spalte L 1).
- Wähler, die nur den großen Stimmzettel abgegeben haben (= Stimmabgabevermerk nur in Spalte L 2).
- Wahlscheine zurückgewiesener Wähler werden nicht mitgezählt!

Ermittlung der Zahl der Stimmberechtigten und der Wähler (3)

Die festgestellten Zahlen werden in der o.a. Reihenfolge in die Wahlniederschrift unter 3.3 Buchstabe b eingetragen.

Anschließend sind die Zahlen der Wähler in der Wahlniederschrift unter 3.3 Buchstabe c zu addieren und unter 4.2 Kennbuchstabe B 1, B 2 und B einzutragen.

Während der Schriftführer und sein Stellvertreter die Zahl der Stimmberechtigten und der Wähler ermitteln, werden von mehreren Beisitzern unter Aufsicht des Wahlvorstehers die kleinen und großen weißen Stimmzettel entfaltet und sortiert.



24. Ermittlung der Zahl der Stimmberechtigten und der Wähler:



24.1 Zahl der Stimmberechtigten:

Der Schriftführer ermittelt aus der gegebenenfalls berichtigten Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses:

- Die Zahl der im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten ohne den Vermerk „W“ für Wahlschein (Kennbuchstabe A 1).
- Die Zahl der im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten mit dem Vermerk „W“ für Wahlschein (Kennbuchstabe A 2).
- Die Summe der dementsprechend Wahlberechtigten (A 1 + A 2).

Vom Schriftführer werden die jeweiligen Zahlen in die Wahlniederschrift unter 4.1 Kennbuchstaben A 1, A 2 und A 1 + A 2 eingetragen.



24.2 Zahl der Wähler:

Der stellvertretende Schriftführer ermittelt mit Hilfe des Wählerverzeichnisses und der eingenommenen Wahlscheine die Zahl der Wähler.



24.2.1 Wähler laut Wählerverzeichnis:

- Wähler, die beide Stimmzettel abgegeben haben (= Wähler mit Stimmabgabevermerken in den Spalten L 1 und L 2).
- Wähler, die nur den kleinen Stimmzettel abgegeben haben (= Wähler mit Stimmabgabevermerk nur in Spalte L 1).
- Wähler, die nur den großen Stimmzettel abgegeben haben (= Wähler mit Stimmabgabevermerk nur in Spalte L 2).

Die festgestellten Zahlen werden in der o.a. Reihenfolge in die Wahlniederschrift unter 3.3 Buchstabe a eingetragen.

Bemerkungen



24.2.2 Wähler nach eingenommenen Wahlscheinen:

-  • Wähler, die beide Stimmzettel abgegeben haben (= Wähler mit Stimmabgabevermerken in den Spalten L 1 und L 2).
-  • Wähler, die nur den kleinen Stimmzettel abgegeben haben (= Wähler mit Stimmabgabevermerk nur in Spalte L 1).
-  • Wähler, die nur den großen Stimmzettel abgegeben haben (= Wähler mit Stimmabgabevermerk nur in Spalte L 2).
-  • Wahlscheine zurückgewiesener Wähler werden nicht mitgezählt.

Die festgestellten Zahlen werden in der o.a. Reihenfolge in die Wahl Niederschrift unter 3.3 Buchstabe b eingetragen.

Anschließend sind die Zahlen der Wähler in der Wahl Niederschrift unter 3.3 Buchstabe c zu addieren und unter 4.2 Kennbuchstabe B 1, B 2 und B einzutragen.

Während der Schriftführer und sein Stellvertreter die Zahl der Stimmberechtigten und der Wähler ermitteln, werden von mehreren Beisitzern unter Aufsicht des Wahlvorstehers die kleinen und großen weißen Stimmzettel entfaltet, sortiert und Stapel gebildet.

Die Stapelbildung wird in Nr. 28 erläutert.

Bemerkungen

Briefwahlvorstand

25. Vorbereitungen zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

- Der Briefwahlvorstand darf mit der Ergebnisermittlung erst um 18.00 Uhr beginnen, dem Ende der allgemeinen Wahlzeit.
- Es ist immer der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl zu beachten.
- Die Reihenfolge der Ergebnisermittlungen ist wie folgt:
 1. Landtagswahl, Erst- und Zweitstimmen
und erst nach vollständiger Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl
 2. Bezirkswahl, Erst- und Zweitstimmen
- Der Briefwahlvorsteher öffnet die Wahlurne mit den weißen Stimmzettelumschlägen für die Landtagswahl.
- Der Briefwahlvorsteher entnimmt die Stimmzettelumschläge aus der Wahlurne und überzeugt sich, dass diese leer ist.



25. Vorbereitungen zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlresultates:



- Auch wenn der Briefwahlvorstand mit der Zulassung oder Zurückweisung der ihm übergebenen Wahlbriefe bereits vor 18.00 Uhr fertig sein sollte, darf er mit der Ergebnisermittlung trotzdem erst um 18.00 Uhr beginnen, dem Ende der allgemeinen Wahlzeit.



- Es ist weiterhin darauf zu achten, dass die Ermittlung und die Feststellung des Briefwahlresultates nach wie vor öffentlich sind.



- Als Erstes wird mit der Ergebnisermittlung der Landtagswahl begonnen. Mit der Auswertung der Bezirkswahl darf erst nach Abschluss der vollständigen Ergebnisermittlung der Landtagswahl begonnen werden. Eine parallele Auswertung darf keinesfalls stattfinden!



- Der Briefwahlvorsteher öffnet die bis dahin verschlossene Wahlurne, in der sich die weißen Stimmzettelschlüsse für die Landtagswahl befinden.



- Der Briefwahlvorsteher entnimmt die Stimmzettelschlüsse aus der Wahlurne und überzeugt sich, dass diese leer ist.

Bemerkungen

- Es werden Arbeitsgruppen gebildet, die gleichzeitig zählen.

26.1 Arbeitsgruppe 1:

- Die Beisitzer zählen alle Stimmzettelumschläge (= Wähler), **ohne sie zu öffnen.**
- Die Zahl ist vom Schriftführer in der Briefwahl-niederschrift einzutragen.

26.2 Arbeitsgruppe 2:

- Der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer zählen die Stimmabgabevermerke auf den Wahlscheinen der zugelassenen Wahlbriefe.
- Diese Zahl ist vom Schriftführer in der Briefwahl-niederschrift einzutragen.



26. Ermittlung der Zahl der Wähler:



Bildung von Arbeitsgruppen:

Um eine möglichst schnelle Ermittlung der Zahl der Wähler zu erreichen, sollen Arbeitsgruppen gebildet werden, die gleichzeitig zählen.



26.1 Arbeitsgruppe 1:



- Die Beisitzer zählen alle Stimmzettelumschläge (= Wähler), **ohne sie zu öffnen**.



- Die Zahl wird vom Schriftführer bei 3.2.1 und bei 4.1 unter Kennbuchstabe B in der Briefwahl Niederschrift eingetragen.



26.2 Arbeitsgruppe 2:



- Der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer zählen die Stimmabgabevermerke auf den Wahlscheinen (Kästchen L) der zugelassenen Wahlbriefe.



- Diese Zahl wird vom Schriftführer in der Briefwahl Niederschrift bei 3.2.2 eingetragen.

- **Kontrolle in der Briefwahl Niederschrift:**

Die Zahl der Stimmzettelumschläge (3.2.1) muss mit der Gesamtzahl aller Stimmabgabevermerke auf den Wahlscheinen (3.2.2) übereinstimmen. Die Übereinstimmung ist unter 3.2.3 in der Briefwahl Niederschrift festzuhalten.

- Sollte sich auch nach wiederholter Zählung eine Abweichung dieser beiden Zahlen ergeben, ist das in der Briefwahl Niederschrift ebenfalls bei 3.2.3 zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.

Bemerkungen

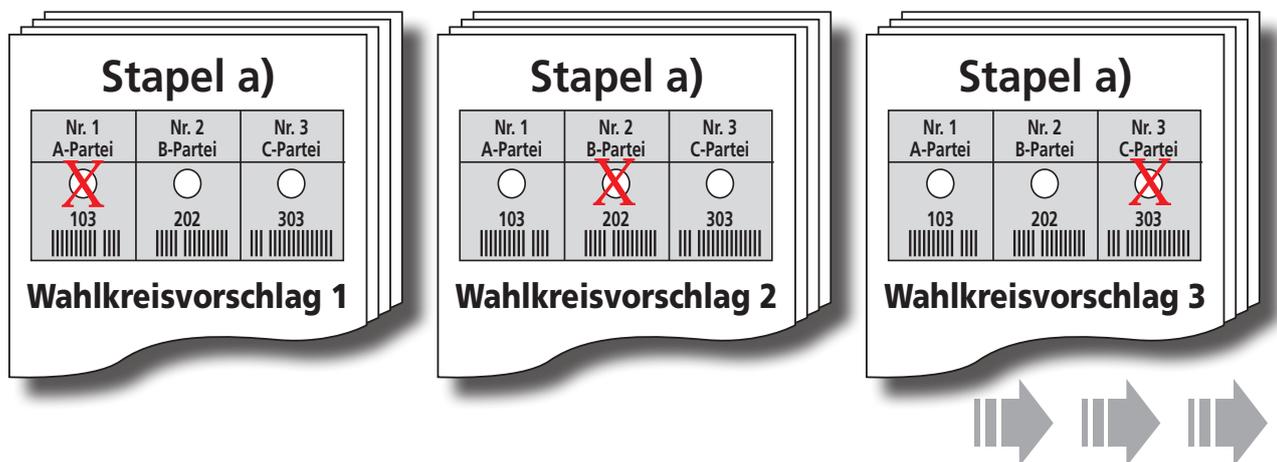
- Ist die Zahl der Wähler festgestellt, öffnen mehrere vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer die Stimmzettelumschläge, entnehmen die Stimmzettel und bilden folgende Stapel, die sie jeweils unter Aufsicht behalten.

Urnen- und Briefwahlvorstand

28.1 Kleine Stimmzettel (A. Erststimme)

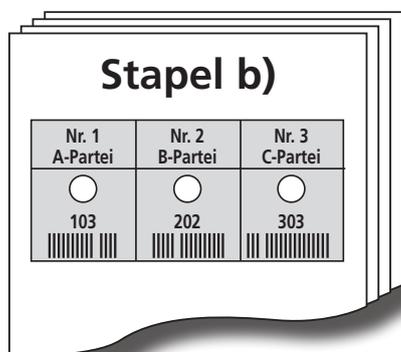
- Stapel a):

Die Stimmzettel, auf denen die Stimme zweifelsfrei gültig abgegeben wurde, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen.



- Stapel b):

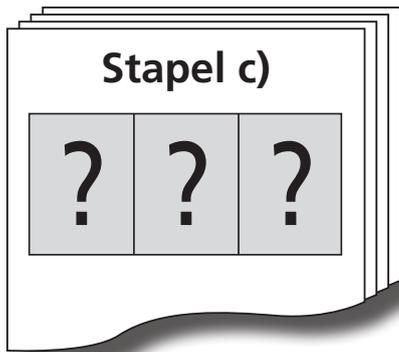
Die Stimmzettel, die ungekennzeichnet sind.



28. Bewertung und Sortieren der Stimmzettel mit Stapelbildung (mit Beispielen) (2)

- Stapel c:

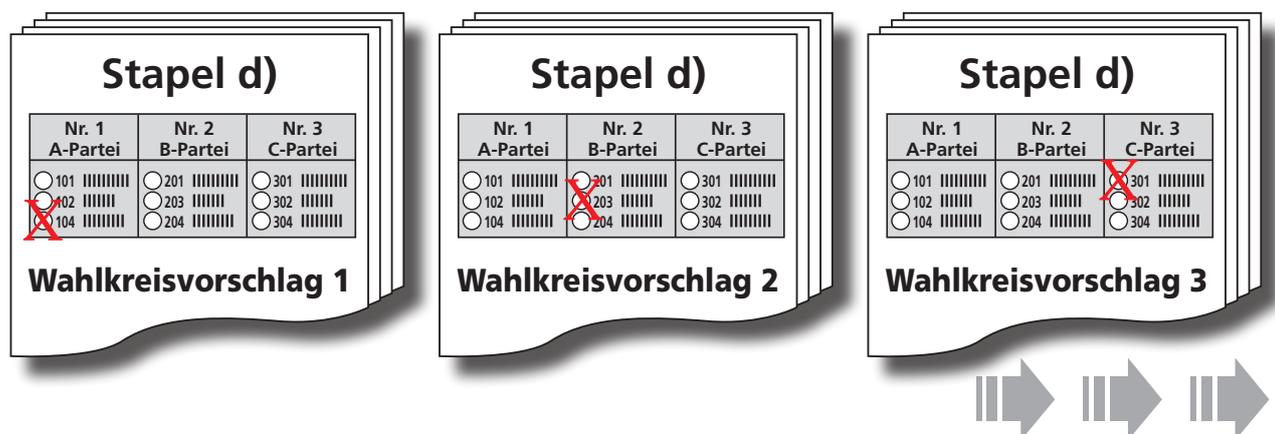
Die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.



28.2 Große Stimmzettel (B. Zweitstimme)

- Stapel d:

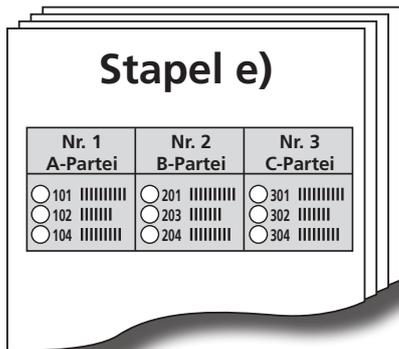
Die Stimmzettel, auf denen die Stimme zweifelsfrei gültig abgegeben wurde, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen.



28. Bewertung und Sortieren der Stimmzettel mit Stapelbildung (mit Beispielen) (3)

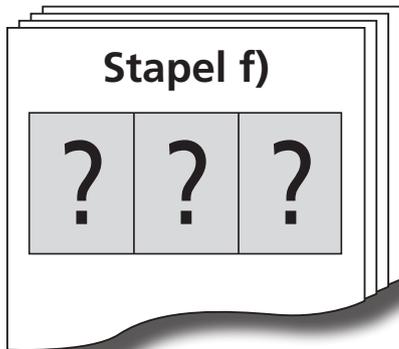
- **Stapel e:**

Die Stimmzettel, die ungekennzeichnet sind.



- **Stapel f:**

Die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.



Nur bei der Briefwahl gibt es noch einen Stapel g:

- **Stapel g:**

Stimmzettelumschläge, die keinen, nur einen oder mehrere gleichartige Stimmzettel enthalten.

28. Bewertung und Sortieren der Stimmzettel mit Stapelbildung (mit Beispielen) (4)

28.3 Behandlung der ungekennzeichneten kleinen (Stapel b) und großen Stimmzettel (Stapel e)

- Der Wahlvorsteher erhält die ungekennzeichneten kleinen bzw. großen Stimmzettel.
- Er prüft jeden Stimmzettel und sagt jeweils an, dass die Stimme ungültig ist.
- Die Stimmzettel werden getrennt nach kleinen und großen Stimmzetteln auf einen gesonderten Stapel gelegt.
- Über diese ungekennzeichneten Stimmzettel muss der Wahlvorstand keinen Beschluss fassen.
- Die Stimmzettel der beiden Stapel werden gezählt und die Anzahl in der Urnenwahl Niederschrift jeweils unter Nr. 3.5 und in der Briefwahl Niederschrift unter Nr. 3.4 eingetragen.
- Die beiden Stapel sind weiterhin getrennt aufzubewahren.



28. Bewerten und Sortieren der Stimmzettel mit Stapelbildung (mit Beispielen):



28.1 Kleine Stimmzettel (A. Erststimme):



Stapel a:

- Auf denen die Stimme zweifelsfrei gültig abgegeben wurde, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen.

Gültig ist der Stimmzettel, wenn in eindeutiger Weise nur ein Bewerber einer Partei oder Wählergruppe gekennzeichnet ist.



Stapel b:

- die ungekennezeichnet sind.



Stapel c:

- die Anlass zu Bedenken geben.

In diese Kategorie fallen alle Stimmzettel, die weder eindeutig gültig noch ungekennezeichnet sind. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit hat der Wahlvorstand in jedem einzelnen Fall Beschluss zu fassen.



28.2 Große Stimmzettel (B. Zweitstimme):



Stapel d:

- Auf denen die Stimme zweifelsfrei gültig abgegeben wurde, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen.

Gültig ist der Stimmzettel, wenn in eindeutiger Weise nur ein Bewerber einer Partei oder Wählergruppe gekennzeichnet ist. Dazu zählen aber auch große Stimmzettel, auf denen jeweils kein Bewerber, sondern nur eine Partei oder Wählergruppe gekennzeichnet ist. Die Stimme ist dann der Partei oder der Wählergruppe zuzurechnen.



Stapel e:

- die ungekennezeichnet sind.



Stapel f:

- die Anlass zu Bedenken geben.

In diese Kategorie fallen alle Stimmzettel, die weder eindeutig gültig noch ungekennezeichnet sind. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit hat der Wahlvorstand in jedem einzelnen Fall Beschluss zu fassen.

Nur bei der Briefwahl gibt es noch einen Stapel g:



Stapel g:

- Stimmzettelumschläge, die keinen, nur einen oder mehrere gleichartige Stimmzettel enthalten.

Bemerkungen



28.3 Behandlung der ungekennzeichneten kleinen (Stapel b) und großen Stimmzettel (Stapel e):

- Der Wahlvorsteher erhält die ungekennzeichneten kleinen bzw. großen Stimmzettel.
- Er prüft jeden Stimmzettel und sagt jeweils an, dass die Stimme ungültig ist.
- Die Stimmzettel werden getrennt nach kleinen und großen Stimmzetteln auf einen gesonderten Stapel gelegt.
- Über diese ungekennzeichneten Stimmzettel muss der Wahlvorstand keinen Beschluss fassen.
- Die Stimmzettel der beiden Stapel werden gezählt und die Anzahl in der Urnenwahlunterschrift unter Nr. 3.5 und in der Briefwahlunterschrift unter Nr. 3.4 eingetragen.

Die beiden Stapel sind weiterhin getrennt aufzubewahren.

Bemerkungen

Briefwahl

28. Bewertung und Sortieren der Stimmzettel mit Stapelbildung (mit Beispielen) (5)

28.4 Behandlung der weißen Stimmzettelumschläge, die keinen weißen, nur einen weißen oder mehrere gleichartige weiße Stimmzettel enthalten (Stapel g)

- Der Briefwahlvorsteher prüft den Stapel mit diesen ausgesonderten Stimmzettelumschlägen.
- Enthält ein Stimmzettelumschlag keinen weißen Stimmzettel, wird auf dem Stimmzettelumschlag „leer“ vermerkt.
- Befindet sich nur ein weißer Stimmzettel im Stimmzettelumschlag, so wird auf dem Umschlag nach Entnahme des Stimmzettels vermerkt „kleiner (oder großer) weißer Stimmzettel fehlt“.
- Diese Stimmzettelumschläge werden fortlaufend nummeriert und von einem Beisitzer verwahrt. Sie müssen später bei den ungültigen Stimmen berücksichtigt werden.
- Der entnommene Stimmzettel wird je nach Gültigkeit/Ungültigkeit zum entsprechenden Stapel gelegt.
- Enthält ein Stimmzettelumschlag mehrere gleichartige weiße Stimmzettel, so müssen diese fest miteinander verbunden werden (mit Heftklammer oder Klebeband) und kommen zu dem Stapel mit den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben.

28. Bewertung und Sortieren der Stimmzettel mit Stapelbildung (mit Beispielen) (6)

28.5 Behandlung der weißen Stimmzettelumschläge, die neben den weißen Stimmzetteln für die Landtagswahl noch blaue Stimmzettel für die Bezirkswahl enthalten oder die nur blaue Stimmzettel enthalten

- Befinden sich in einem weißen Stimmzettelumschlag neben den weißen Stimmzetteln noch blaue Stimmzettel für die Bezirkswahl, so sind die weißen Stimmzettel auszuwerten und die blauen Stimmzettel sind in dem weißen Umschlag zu belassen. Auf dem Stimmzettelumschlag ist dann zu vermerken „Inhalt 1 (oder 2) Stimmzettel für die Bezirkswahl. Diese Stimmzettel bleiben bei der Bezirkswahl unberücksichtigt!“
- Befinden sich in einem weißen Stimmzettelumschlag nur die blauen Stimmzettel für die Bezirkswahl, so sind diese in dem Umschlag zu belassen und auf dem Umschlag ist „leer“ zu vermerken.

 **28.4 Behandlung der weißen Stimmzettelumschläge, die keinen weißen, nur einen weißen oder mehrere gleichartige weiße Stimmzettel enthalten (Stapel g):**

-  • Der Briefwahlvorsteher prüft den Stapel g mit diesen ausgesonderten Stimmzettelumschlägen.
-  • Enthält ein Stimmzettelumschlag keinen weißen Stimmzettel, wird auf dem Stimmzettelumschlag „leer“ vermerkt.
-  • Befindet sich nur ein weißer Stimmzettel im Stimmzettelumschlag, so wird auf dem Umschlag nach Entnahme des Stimmzettels vermerkt „kleiner (oder großer) weißer Stimmzettel fehlt“.
-  • Diese Stimmzettelumschläge werden fortlaufend nummeriert und von einem Beisitzer verwahrt. Sie müssen später bei den ungültigen Stimmen berücksichtigt werden.
-  • Der entnommene Stimmzettel wird je nach Gültigkeit/ Ungültigkeit zum entsprechenden Stapel gelegt.
-  • Enthält ein Stimmzettelumschlag mehrere gleichartige weiße Stimmzettel, so müssen diese fest miteinander verbunden werden (mit Heftklammer oder Klebeband) und kommen zu dem Stapel mit den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben.

 **28.5 Behandlung der weißen Stimmzettelumschläge, die neben den weißen Stimmzetteln für die Landtagswahl noch blaue Stimmzettel für die Bezirkswahl enthalten oder die nur blaue Stimmzettel enthalten**

-  • Befinden sich in einem weißen Stimmzettelumschlag neben den weißen Stimmzetteln noch blaue Stimmzettel für die Bezirkswahl, so sind die weißen Stimmzettel auszuwerten und die blauen Stimmzettel sind in dem weißen Umschlag zu belassen. Auf dem Stimmzettelumschlag ist dann zu vermerken „Inhalt 1 (oder 2) Stimmzettel für die Bezirkswahl“. Diese Stimmzettel bleiben bei der Bezirkswahl unberücksichtigt!
-  • Befinden sich in einem weißen Stimmzettelumschlag nur die blauen Stimmzettel für die Bezirkswahl, so sind diese in dem Umschlag zu belassen und auf dem Umschlag ist „leer“ zu vermerken.

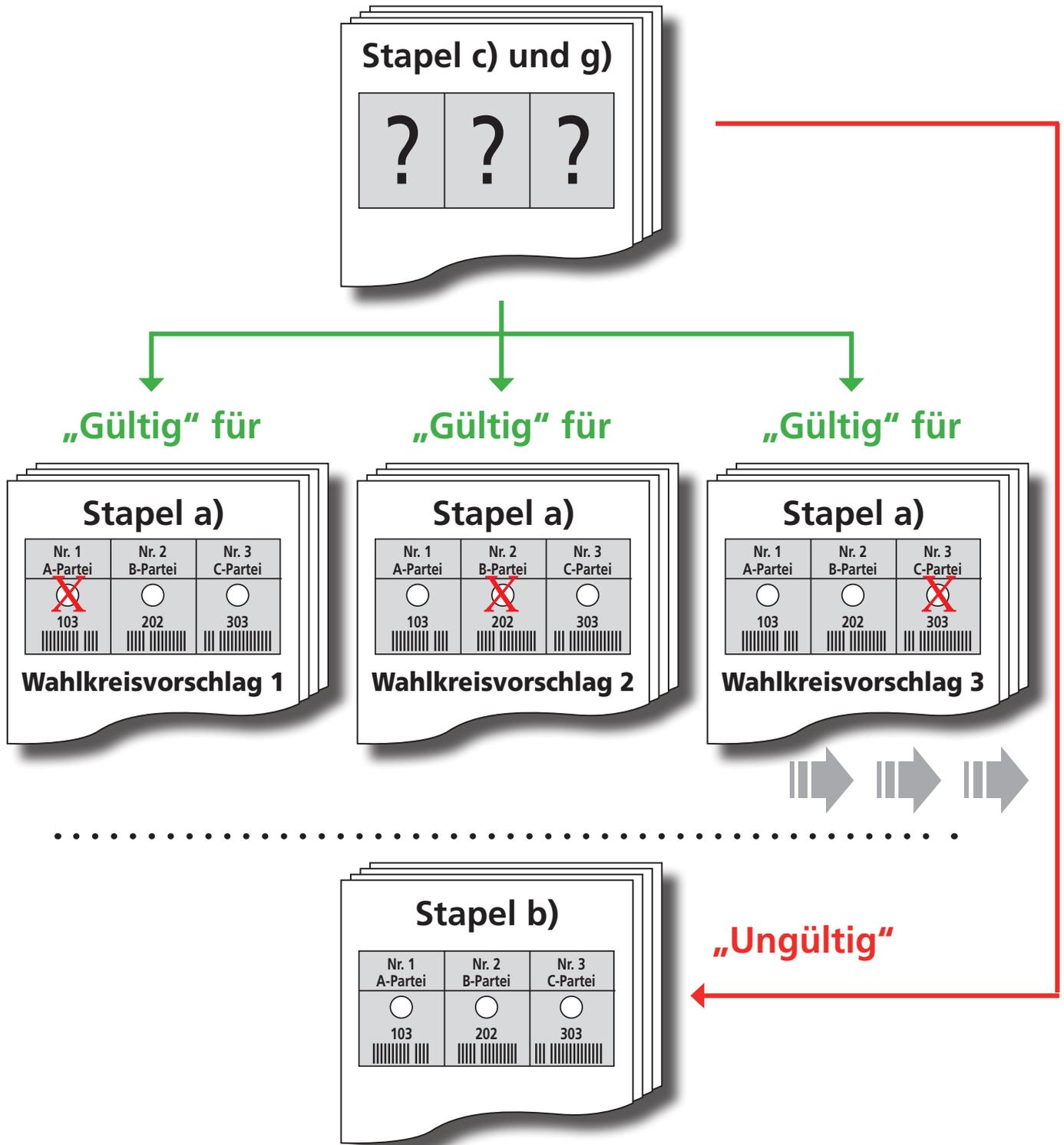
Bemerkungen

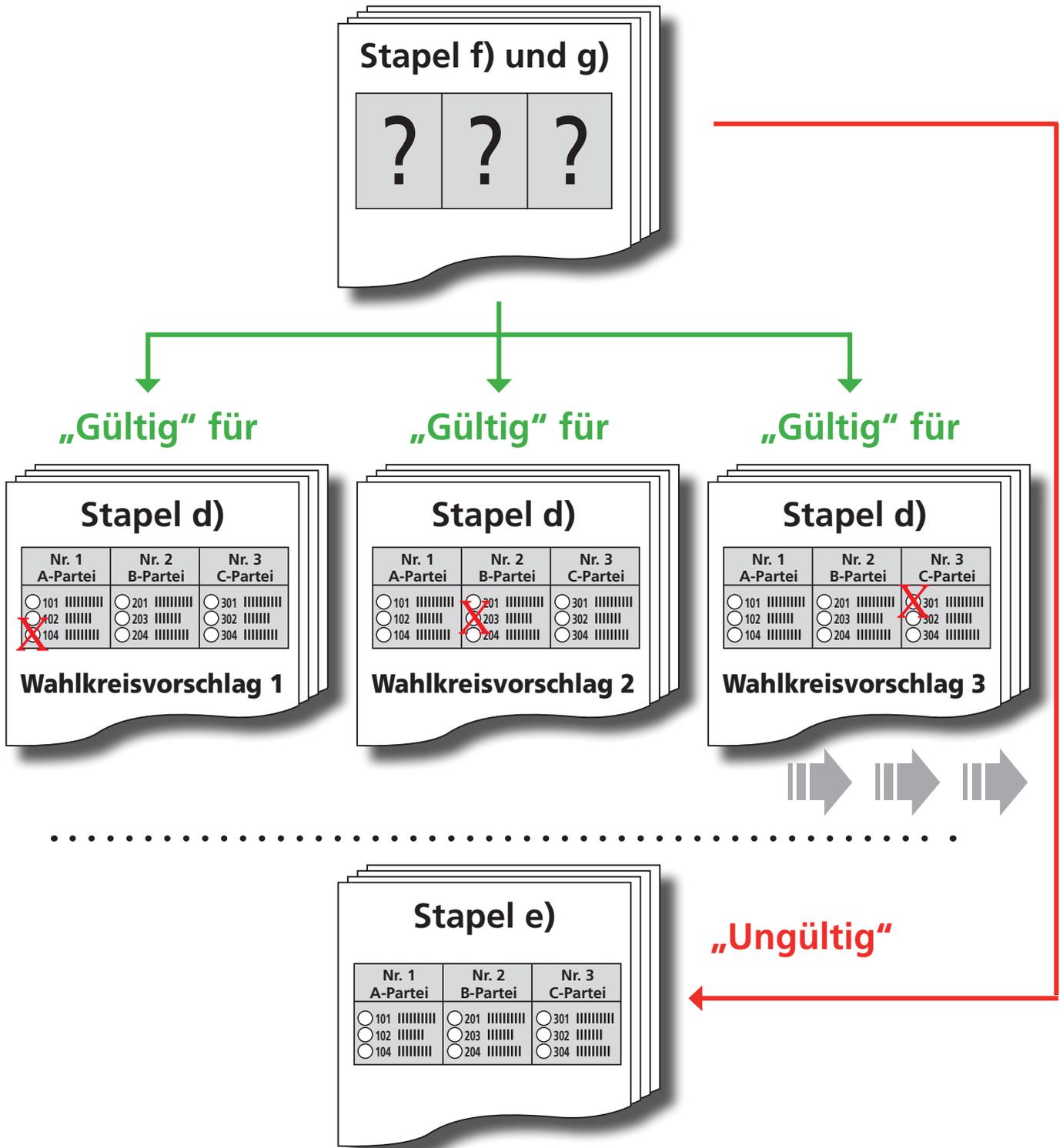
Urnen- und Briefwahl

28. Bewertung und Sortieren der Stimmzettel mit Stapelbildung (mit Beispielen) (7)

28.6 Behandlung der kleinen (Stapel c und g) und großen Stimmzettel (Stapel f und g), die Anlass zu Bedenken geben

- Der Wahlvorsteher erhält die Stapel der kleinen und großen Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, nacheinander übergeben.
- Der Wahlvorsteher lässt über die Gültigkeit oder Ungültigkeit jedes einzelnen Stimmzettels Beschluss fassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers.
- Der Wahlvorsteher vermerkt auf der Rückseite des Stimmzettels den Grund für die Ungültigkeit oder Gültigkeit, den Beschluss, für welche Wahlkreisliste oder welchen Bewerber eine Stimme für gültig erklärt wurde, das Abstimmungsverhältnis und unterschreibt.
- Es kann aber auch ein Beschlussaufkleber verwendet werden.





28. Bewertung und Sortieren der Stimmzettel mit Stapelbildung (mit Beispielen) (10)

28.6.1 Beschluss erforderlich wegen Ungültigkeit:

Für beide Stimmzettel (A. Erst- und B. Zweitstimme) gilt:

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

- er nicht amtlich hergestellt ist,
- er für einen anderen Stimmkreis gültig ist,
- er mit einem besonderen Merkmal versehen ist, sodass er offensichtlich von den anderen Stimmzetteln in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise abweicht.

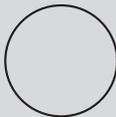
- er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM 08. OKTOBER 2023

A. Erststimme für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten

Sie haben 1 Stimme

Wahlkreis Oberbayern **112**
Stimmkreis Musterhausen

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei
		
103 Meyer Franz Richter a. D. Musterhausen	202 Bauer Bruno Landwirt Musterhausen	303 Christ Christa Pastorin Musterhausen

Fall: *Der Wähler hat den Bewerber 103 des Wahlkreisvorschlags Nr. 1 im dafür vorgesehenen Kreis angekreuzt und hat bei Bewerber 202 des Wahlvorschlags Nr. 2 einen Zusatz angebracht.*

Beschluss: nicht erforderlich erforderlich

Wertung: gültig ungültig

Zuordnung: Stapel a) (gekennzeichnet/gültig) Stapel b) (leer/ungültig)
(bei Beschluss: gesondert)

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM 08. OKTOBER 2023

A. Erststimme für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten

Sie haben 1 StimmeWahlkreis Oberbayern **112**
Stimmkreis Musterhausen

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei
 103 Meyer Franz Richter a. D. Musterhausen	 202 Bauer Bruno Landwirt Musterhausen	 303 Christ Christa Pastorin Musterhausen

Gilt nur, wenn die Steuern nicht erhöht werden

Fall: *Der Wähler hat den Bewerber 103 des Wahlkreisvorschlags Nr. 1 im dafür vorgesehenen Kreis angekreuzt und zusätzlich eine handschriftliche Bemerkung hinzugefügt.*

Beschluss: nicht erforderlich erforderlich

Wertung: gültig ungültig

Zuordnung: Stapel a) (gekennzeichnet/gültig) Stapel b) (leer/ungültig)
(bei Beschluss: gesondert)

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM 08. OKTOBER 2023

B. Zweitstimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten

(Erläuterung: Die fehlende Ordnungsnummer betrifft die Stimmkreisbewerberin/den Stimmkreisbewerber. Sie/Er wird nicht auf diesem Stimmzettel, sondern auf dem Stimmzettel A zur Wahl gestellt.)

Sie haben 1 Stimme

Wahlkreis Oberbayern **112**
Stimmkreis Musterhausen

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei
<input type="radio"/> 101 Amberger Alois Architekt Musterhausen	<input type="radio"/> 201 Braun Boris Bankkauffrau Musterhausen Nie	<input type="radio"/> 301 Chrom Claus Chemiker Musterhausen
<input type="radio"/> 102 Amann Anette Ärztin Musterdorf	<input type="radio"/> 203 Blum Berta Bankkauffrau Musterstadt	<input type="radio"/> 302 Cuns Carl Chemielaborant Musterstadt
<input checked="" type="radio"/> 104 Auer Andrea Auszubildende Mustermarkt	<input type="radio"/> 204 Bieber Blasius Bauzeichner Musterdorf	<input type="radio"/> 304 Cämer Charlotte Chirurgin Musterhausen
<input type="radio"/> 105 Alzer Anton Augenoptiker Musterdorf	<input type="radio"/> 205 Brahms Barbara Bassistin Musterhausen	<input type="radio"/> 305 Chieming Crezentia Chirurgiemechanikerin Mustermarkt
usw.	usw.	usw.
<input type="radio"/> 136 Ahorn Astrid Aufbereitungsmechanikerin Musterstadt	<input type="radio"/> 236 Buchner Beatrix Berufskraftfahrerin Musterweiler	<input type="radio"/> 336 Can Căcilia Call-Center-Agentin Musterstadt
<input type="radio"/> 137 Aller Anastasia Altenpflegerin Musterstadt	<input type="radio"/> 237 Becher Britta Bauzeichnerin Musterstadt	<input type="radio"/> 337 Cämmerer Christian Creavite Director Musterdorf

Fall: Der Wähler hat den Bewerber 104 des Wahlkreisvorschlags Nr. 1 im dafür vorgesehenen Kreis angekreuzt und bei Bewerber 201 des Wahlkreisvorschlags Nr. 2 einen Zusatz angebracht.

Beschluss: nicht erforderlich erforderlich

Wertung: gültig ungültig

Zuordnung: Stapel d) (gekennzeichnet/gültig) Stapel e) (leer/ungültig)
(bei Beschluss: gesondert)

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM 08. OKTOBER 2023

B. Zweitstimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten

(Erläuterung: Die fehlende Ordnungsnummer betrifft die Stimmkreisbewerberin/den Stimmkreisbewerber. Sie/Er wird nicht auf diesem Stimmzettel, sondern auf dem Stimmzettel A zur Wahl gestellt.)

Sie haben 1 Stimme

Wahlkreis Oberbayern **112**
Stimmkreis Musterhausen

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei
<input type="radio"/> 101 Amberger Alois Architekt Musterhausen	<input type="radio"/> 201 Braun Boris Bäcker Musteraltenmark	<input type="radio"/> 301 Chrom Claus Chemiker Musterhausen
<input type="radio"/> 102 Amann Anette Ärztin Musterdorf	<input type="radio"/> 203 Blum Berta Bankkauffrau Musterstadt	<input type="radio"/> 302 Cuns Carl Chemielaborant Musterstadt
<input checked="" type="radio"/> 104 Auer Andrea Auszubildende Mustermarkt	<input type="radio"/> 204 Bieber Blasius Bauzeichner Musterdorf	<input type="radio"/> 304 Chrom Charlotte Chemikerin Musterhausen
<input type="radio"/> 105 Auer Martin Augenoptiker Musterdorf	<input type="radio"/> 205 Brahms Barbara Bassistin Musterhausen	<input type="radio"/> 305 Chieming Crezentia Chirurgiemechanikerin Mustermarkt
usw.	usw.	usw.
<input type="radio"/> 136 Ahorn Astrid Aufbereitungsmechanikerin Musterstadt	<input type="radio"/> 236 Buchner Beatrix Berufskraftfahrerin Musterweiler	<input type="radio"/> 336 Can Căcilia Call-Center-Agentin Musterstadt
<input type="radio"/> 137 Aller Anastasia Altenpflegerin Musterstadt	<input type="radio"/> 237 Becher Britta Bauzeichnerin Musterstadt	<input type="radio"/> 337 Cämmerer Christian Creavite Director Musterdorf

Gilt nur, wenn Koalition mit B-Partei

Fall: Der Wähler hat den Bewerber 104 des Wahlkreisvorschlags Nr. 1 im dafür vorgesehenen Kreis angekreuzt und und zusätzlich eine handschriftliche Bemerkung hinzugefügt.

Beschluss: nicht erforderlich erforderlich

Wertung: gültig ungültig

Zuordnung: Stapel d) (gekennzeichnet/gültig) Stapel e) (leer/ungültig)
(bei Beschluss: gesondert)

- er völlig durchgestrichen ist,

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM 08. OKTOBER 2023

A. Erststimme für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten

Sie haben 1 Stimme

Wahlkreis Oberbayern **112**
Stimmkreis Musterhausen

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei
○	○	○
103 Meyer Franz Richter a.D. Musterhausen	202 Bauer Bruno Landwirt Musterhausen	303 Christ Christa Pastorin Musterhausen

Fall: *Der Wähler hat den gesamten Stimmzettel durchgestrichen.*

Beschluss: nicht erforderlich erforderlich

Wertung: gültig ungültig

Zuordnung: Stapel a) (gekennzeichnet/gültig) Stapel b) (leer/ungültig)

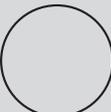
- mehrere Bewerber verschiedener Parteien oder Wählergruppen gekennzeichnet sind.

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM 08. OKTOBER 2023

A. Erststimme für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten

Sie haben 1 Stimme

Wahlkreis Oberbayern **112**
Stimmkreis Musterhausen

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei
		
103 Meyer Franz Richter a.D. Musterhausen	202 Bauer Bruno Landwirt Musterhausen	303 Christ Christa Pastorin Musterhausen

Fall: *Der Wähler hat die Bewerber 103 und 303 der Wahlkreisvorschläge Nr. 1 und Nr. 3 in den dafür vorgesehenen Kreisen angekreuzt.*

Beschluss: nicht erforderlich erforderlich

Wertung: gültig ungültig

Zuordnung: Stapel a) (gekennzeichnet/gültig) Stapel b) (leer/ungültig)
(bei Beschluss: gesondert)

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM 08. OKTOBER 2023

B. Zweitstimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten

(Erläuterung: Die fehlende Ordnungsnummer betrifft die Stimmkreisbewerberin/den Stimmkreisbewerber. Sie/Er wird nicht auf diesem Stimmzettel, sondern auf dem Stimmzettel A zur Wahl gestellt.)

Sie haben 1 Stimme

Wahlkreis Oberbayern
Stimmkreis Musterhausen **112**

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei
<input type="radio"/> 101 Amberger Alois Architekt Musterhausen	<input type="radio"/> 201 Braun Boris Bäcker Musteraltenmark	<input type="radio"/> 301 Chrom Claus Chemiker Musterhausen
<input type="radio"/> 102 Amann Anette Ärztin Musterdorf	<input type="radio"/> 203 Blum Berta Bankkauffrau Musterstadt	<input checked="" type="radio"/> 302 Cuns Carl Chemielaborant Musterstadt
<input checked="" type="radio"/> 104 Auer Andrea Auszubildende Mustermarkt	<input type="radio"/> 204 Bieber Blasius Bauzeichner Musterdorf	<input type="radio"/> 304 Cämer Charlotte Chirurgin Musterhausen
<input type="radio"/> 105 Alzer Anton Augenoptiker Musterdorf	<input checked="" type="radio"/> 205 Brahms Barbara Bassistin Musterhausen	<input type="radio"/> 305 Chieming Crezentia Chirurgiemechanikerin Mustermarkt
usw.	usw.	usw.
<input type="radio"/> 136 Ahorn Astrid Aufbereitungsmechanikerin Musterstadt	<input type="radio"/> 236 Buchner Beatrix Berufskraftfahrerin Musterweiler	<input type="radio"/> 336 Can Căcilia Call-Center-Agentin Musterstadt
<input type="radio"/> 137 Aller Anastasia Altenpflegerin Musterstadt	<input type="radio"/> 237 Becher Britta Bauzeichnerin Musterstadt	<input type="radio"/> 337 Cämmerer Christian Creavite Director Musterdorf

Fall: Der Wähler hat die Bewerber 104, 205 und 302 der Wahlkreisvorschläge Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 in den dafür vorgesehenen Kreisen angekreuzt.

Beschluss: nicht erforderlich erforderlich

Wertung: gültig ungültig

Zuordnung: Stapel d) (gekennzeichnet/gültig) Stapel e) (leer/ungültig)
(bei Beschluss: gesondert)

● **Nur für die Briefwahl gilt:**

Hat ein Stimmzettelumschlag mehrere gleichartige Stimmzettel enthalten, die fest miteinander verbunden werden mussten, sind sie beschlussmäßig als eine ungültige Stimme zu werten, wenn sie verschieden gekennzeichnet sind.

- der Wähler alle Wahlkreisvorschläge bis auf einen gestrichen hat,

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM 08. OKTOBER 2023

A. Erststimme für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten

Sie haben 1 Stimme

Wahlkreis Oberbayern
Stimmkreis Musterhausen **112**

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei
○	○	○
103 Meyer Franz Richter a.D. Musterhausen	202 Bauer Bruno Landwirt Musterhausen	303 Christ Christa Pastorin Musterhausen

Fall: *Der Wähler hat die Bewerber 103 und 202 der Wahlkreisvorschläge Nr. 1 und Nr. 2 durchgestrichen, allerdings nicht den Bewerber 303 des Wahlkreisvorschlags Nr. 3.*

Beschluss: nicht erforderlich erforderlich

Wertung: gültig ungültig

Zuordnung: Stapel a) (gekennzeichnet/gültig) Stapel b) (leer/ungültig)
(bei Beschluss: gesondert)

Außerdem ist der große Stimmzettel (B. Zweitstimme) ungültig, wenn

- ein Bewerber (oder mehrere Bewerber einer Partei oder Wählergruppe) und eine andere Partei oder Wählergruppe gekennzeichnet sind,

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM 08. OKTOBER 2023

B. Zweitstimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten

(Erläuterung: Die fehlende Ordnungsnummer betrifft die Stimmkreisbewerberin/den Stimmkreisbewerber. Sie/Er wird nicht auf diesem Stimmzettel, sondern auf dem Stimmzettel A zur Wahl gestellt.)

Sie haben 1 Stimme

Wahlkreis Oberbayern **112**
Stimmkreis Musterhausen

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei
<input type="radio"/> 101 Amberger Alois Architekt Musterhausen	<input type="radio"/> 201 Braun Boris Bäcker Musteraltenmark	<input type="radio"/> 301 Chrom Claus Chemiker Musterhausen
<input type="radio"/> 102 Amann Anette Ärztin Musterdorf	<input type="radio"/> 203 Blum Berta Bankkauffrau Musterstadt	<input checked="" type="radio"/> 302 Cuns Carl Chemielaborant Musterstadt
<input type="radio"/> 104 Auer Andrea Auszubildende Mustermarkt	<input type="radio"/> 204 Bieber Blasius Bauzeichner Musterdorf	<input type="radio"/> 304 Cämer Charlotte Chirurgin Musterhausen
<input type="radio"/> 105 Alzer Anton Augenoptiker Musterdorf	<input type="radio"/> 205 Brahms Barbara Bassistin Musterhausen	<input checked="" type="radio"/> 305 Chieming Crezentia Chirurgiemechanikerin Mustermarkt
usw.	usw.	usw.
<input type="radio"/> 136 Ahorn Astrid Aufbereitungsmechanikerin Musterstadt	<input type="radio"/> 236 Buchner Beatrix Berufskraftfahrerin Musterweiler	<input type="radio"/> 336 Can Cécilia Call-Center-Agentin Musterstadt
<input type="radio"/> 137 Aller Anastasia Altenpflegerin Musterstadt	<input type="radio"/> 237 Becher Britta Bauzeichnerin Musterstadt	<input type="radio"/> 337 Cämmerer Christian Creavite Director Musterdorf

Fall: Der Wähler hat die Bewerber 302 und 305 des Wahlkreisvorschlags Nr. 3 in den dafür vorgesehenen Kreisen angekreuzt und zusätzlich ein Kreuz in der Kopfleiste des Wahlvorschlags Nr. 1 angebracht.

Beschluss: nicht erforderlich erforderlich

Wertung: gültig ungültig

Zuordnung: Stapel d) (gekennzeichnet/gültig) Stapel e) (leer/ungültig)
(bei Beschluss: gesondert)

- mehrere Parteien oder Wählergruppen gekennzeichnet sind.

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM 08. OKTOBER 2023

B. Zweitstimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten

(Erläuterung: Die fehlende Ordnungsnummer betrifft die Stimmkreisbewerberin/den Stimmkreisbewerber. Sie/Er wird nicht auf diesem Stimmzettel, sondern auf dem Stimmzettel A zur Wahl gestellt.)

Sie haben 1 Stimme

Wahlkreis Oberbayern
Stimmkreis Musterhausen **112**

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei
<input type="radio"/> 101 Amberger Alois Architekt Musterhausen	<input type="radio"/> 201 Braun Boris Bäcker Musteraltenmark	<input type="radio"/> 301 Chrom Claus Chemiker Musterhausen
<input type="radio"/> 102 Amann Anette Ärztin Musterdorf	<input type="radio"/> 203 Blum Berta Bankkauffrau Musterstadt	<input type="radio"/> 302 Cuns Carl Chemielaborant Musterstadt
<input type="radio"/> 104 Auer Andrea Auszubildende Mustermarkt	<input type="radio"/> 204 Bieber Blasius Bauzeichner Musterdorf	<input type="radio"/> 304 Cämer Charlotte Chirurgin Musterhausen
<input type="radio"/> 105 Alzer Anton Augenoptiker Musterdorf	<input type="radio"/> 205 Brahms Barbara Bassistin Musterhausen	<input type="radio"/> 305 Chieming Crezentia Chirurgiemechanikerin Mustermarkt
usw.	usw.	usw.
<input type="radio"/> 136 Ahorn Astrid Aufbereitungsmechanikerin Musterstadt	<input type="radio"/> 236 Buchner Beatrix Berufskraftfahrerin Musterweiler	<input type="radio"/> 336 Can Căcilia Call-Center-Agentin Musterstadt
<input type="radio"/> 137 Aller Anastasia Altenpflegerin Musterstadt	<input type="radio"/> 237 Becher Britta Bauzeichnerin Musterstadt	<input type="radio"/> 337 Cämmerer Christian Creavite Director Musterdorf

Fall: *Der Wähler hat die Kopfleisten der Wahlkreisvorschläge Nr. 1 und Nr. 2 außerhalb der dafür vorgesehenen Kreise für die einzelnen Bewerber angekreuzt.*

Beschluss: nicht erforderlich erforderlich

Wertung: gültig ungültig

Zuordnung: Stapel d) (gekennzeichnet/gültig) Stapel e) (leer/ungültig)
(bei Beschluss: gesondert)

28. Bewertung und Sortieren der Stimmzettel mit Stapelbildung (mit Beispielen) (10)

28.6.2 Beschluss erforderlich wegen Gültigkeit:

Für beide Stimmzettel

(A. Erst- und B. Zweitstimme) gilt:

Sie sind gültig, wenn

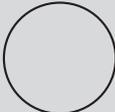
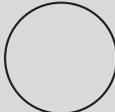
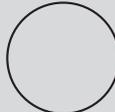
- die Kennzeichnung außerhalb des dafür vorgesehenen Kreises erfolgte, z.B. neben dem Kreis oder in der Kopfleiste des Wahlkreisvorschlags (Gleiches gilt für die Zweitstimme),

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM 08. OKTOBER 2023

A. Erststimme für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten

Sie haben 1 Stimme

Wahlkreis Oberbayern **112**
Stimmkreis Musterhausen

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei
 		
103 Meyer Franz Richter a.D. Musterhausen	202 Bauer Bruno Landwirt Musterhausen	303 Christ Christa Pastorin Musterhausen

Fall: *Der Wähler hat die Kopfleiste des Wahlkreisvorschlags Nr. 1 außerhalb des dafür vorgesehenen Kreises für den Bewerber 103 angekreuzt.*

Beschluss: nicht erforderlich erforderlich

Wertung: gültig ungültig

Zuordnung: Stapel a) (gekennzeichnet/gültig) Stapel b) (leer/ungültig)
(bei Beschluss: gesondert)

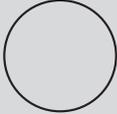
- trotz Streichungen oder Korrekturen der Wählerwille klar erkennbar ist.

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM 08. OKTOBER 2023

A. Erststimme für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten

Sie haben 1 Stimme

Wahlkreis Oberbayern **112**
Stimmkreis Musterhausen

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei
 <p>103 Meyer Franz Richter a. D. Musterhausen</p>	 <p>202 Bauer Bruno Landwirt Musterhausen</p>	 <p>303 Christ Christa Pastorin Musterhausen</p>

Fall: *Der Wähler hat zunächst den Bewerber 103 des Wahlkreisvorschlags Nr. 1 angekreuzt, dann aber das Kreuz wieder durchgestrichen, stattdessen den Bewerber 202 des Wahlkreisvorschlags Nr. 2 angekreuzt und zusätzlich eine handschriftliche Bemerkung dazugeschrieben.*

Beschluss: nicht erforderlich

erforderlich

Wertung: gültig

ungültig

Zuordnung: Stapel d)
(bei Beschluss: gesondert) (gekennzeichnet/gültig)

Stapel e)
(leer/ungültig)

Darüber hinaus ist der große Stimmzettel (B. Zweitstimme) gültig, wenn

- mehrere Bewerber ein und derselben Partei oder Wählergruppe gekennzeichnet sind. Die Stimme ist gültig und wird beschlussmäßig der Partei oder Wählergruppe zugerechnet.

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM 08. OKTOBER 2023

B. Zweitstimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten

(Erläuterung: Die fehlende Ordnungsnummer betrifft die Stimmkreisbewerberin/den Stimmkreisbewerber. Sie/Er wird nicht auf diesem Stimmzettel, sondern auf dem Stimmzettel A zur Wahl gestellt.)

Sie haben 1 Stimme

Wahlkreis Oberbayern **112**
Stimmkreis Musterhausen

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei
<input type="radio"/> 101 Amberger Alois Architekt Musterhausen	<input type="radio"/> 201 Braun Boris Bäcker Musteraltenmark	<input type="radio"/> 301 Chrom Claus Chemiker Musterhausen
<input checked="" type="radio"/> 102 Amann Anette Ärztin Musterdorf	<input type="radio"/> 203 Blum Berta Bankkauffrau Musterstadt	<input type="radio"/> 302 Cuns Carl Chemielaborant Musterstadt
<input checked="" type="radio"/> 104 Auer Andrea Auszubildende Mustermarkt	<input type="radio"/> 204 Bieber Blasius Bauzeichner Musterdorf	<input type="radio"/> 304 Cämer Charlotte Chirurgin Musterhausen
<input checked="" type="radio"/> 105 Alzer Anton Augenoptiker Musterdorf	<input type="radio"/> 205 Brahms Barbara Bassistin Musterhausen	<input type="radio"/> 305 Chieming Crezentia Chirurgiemechanikerin Mustermarkt
usw.	usw.	usw.
<input checked="" type="radio"/> 136 Ahorn Astrid Aufbereitungsmechanikerin Musterstadt	<input type="radio"/> 236 Buchner Beatrix Berufskraftfahrerin Musterweiler	<input type="radio"/> 336 Can Căcilia Call-Center-Agentin Musterstadt
<input type="radio"/> 137 Aller Anastasia Altenpflegerin Musterstadt	<input type="radio"/> 237 Becher Britta Bauzeichnerin Musterstadt	<input type="radio"/> 337 Cämmerer Christian Creavite Director Musterdorf

Fall: Der Wähler hat die Bewerber 102, 104, 105 und 136 des Wahlkreisvorschlags Nr. 1 in den dafür vorgesehenen Kreisen angekreuzt.

Beschluss: nicht erforderlich erforderlich

Wertung: gültig ungültig

Zuordnung: Stapel d) (gekennzeichnet/gültig) Stapel e) (leer/ungültig)
(bei Beschluss: gesondert)

- Das gilt entsprechend, wenn zusätzlich zu den Bewerbern deren Partei oder Wählergruppe gekennzeichnet wurde.

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM 08. OKTOBER 2023

B. Zweitstimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten

(Erläuterung: Die fehlende Ordnungsnummer betrifft die Stimmkreisbewerberin/den Stimmkreisbewerber. Sie/Er wird nicht auf diesem Stimmzettel, sondern auf dem Stimmzettel A zur Wahl gestellt.)

Sie haben 1 Stimme

Wahlkreis Oberbayern
Stimmkreis Musterhausen **112**

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei X	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei
<input type="radio"/> 101 Amberger Alois Architekt Musterhausen	<input type="radio"/> 201 Braun Boris Bäcker Musteraltenmark	<input type="radio"/> 301 Chrom Claus Chemiker Musterhausen
<input type="radio"/> 102 Amann Anette Ärztin Musterdorf	<input checked="" type="radio"/> 203 Blum Berta Bankkauffrau Musterstadt	<input type="radio"/> 302 Cuns Carl Chemielaborant Musterstadt
<input type="radio"/> 104 Auer Andrea Auszubildende Mustermarkt	<input checked="" type="radio"/> 204 Bieber Blasius Bauzeichner Musterdorf	<input type="radio"/> 304 Cämer Charlotte Chirurgin Musterhausen
<input type="radio"/> 105 Alzer Anton Augenoptiker Musterdorf	<input type="radio"/> 205 Brahms Barbara Bassistin Musterhausen	<input type="radio"/> 305 Chieming Crezentia Chirurgiemechanikerin Mustermarkt
usw.	usw.	usw.
<input type="radio"/> 136 Ahorn Astrid Aufbereitungsmechanikerin Musterstadt	<input type="radio"/> 236 Buchner Beatrix Berufskraftfahrerin Musterweiler	<input type="radio"/> 336 Can Căcilia Call-Center-Agentin Musterstadt
<input type="radio"/> 137 Aller Anastasia Altenpflegerin Musterstadt	<input type="radio"/> 237 Becher Britta Bauzeichnerin Musterstadt	<input type="radio"/> 337 Cämmerer Christian Creavite Director Musterdorf

Fall: Der Wähler hat die Bewerber 203 und 204 des Wahlkreisvorschlags Nr. 2 in den dafür vorgesehenen Kreisen angekreuzt und zusätzlich ein Kreuz in der Kopfleiste des Wahlkreisvorschlags Nr. 2 gesetzt.

Beschluss:	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> erforderlich
Wertung:	<input checked="" type="checkbox"/> gültig	<input type="checkbox"/> ungültig
Zuordnung: <i>(bei Beschluss: gesondert)</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Stapel d) <i>(gekennzeichnet/gültig)</i>	<input type="checkbox"/> Stapel e) <i>(leer/ungültig)</i>

- Ein Bewerber und dessen Partei oder Wählergruppe gekennzeichnet sind. Diese Stimme ist ebenfalls gültig und wird beschlussmäßig dem Bewerber zugerechnet.

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL AM 08. OKTOBER 2023

B. Zweitstimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten

(Erläuterung: Die fehlende Ordnungsnummer betrifft die Stimmkreisbewerberin/den Stimmkreisbewerber. Sie/Er wird nicht auf diesem Stimmzettel, sondern auf dem Stimmzettel A zur Wahl gestellt.)

Sie haben 1 Stimme

Wahlkreis Oberbayern
Stimmkreis Musterhausen **112**

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei
<input type="radio"/> 101 Amberger Alois Architekt Musterhausen	<input type="radio"/> 201 Braun Boris Bäcker Musteraltenmark	<input type="radio"/> 301 Chrom Claus Chemiker Musterhausen
<input type="radio"/> 102 Amann Anette Ärztin Musterdorf	<input type="radio"/> 203 Blum Berta Bankkauffrau Musterstadt	<input type="radio"/> 302 Cuns Carl Chemielaborant Musterstadt
<input checked="" type="radio"/> 104 Auer Andrea Auszubildende Mustermarkt	<input type="radio"/> 204 Bieber Blasius Bauzeichner Musterdorf	<input type="radio"/> 304 Cämer Charlotte Chirurgin Musterhausen
<input type="radio"/> 105 Alzer Anton Augenoptiker Musterdorf	<input type="radio"/> 205 Brahms Barbara Bassistin Musterhausen	<input type="radio"/> 305 Chieming Crezentia Chirurgiemechanikerin Mustermarkt
usw.	usw.	usw.
<input type="radio"/> 136 Ahorn Astrid Aufbereitungsmechanikerin Musterstadt	<input type="radio"/> 236 Buchner Beatrix Berufskraftfahrerin Musterweiler	<input type="radio"/> 336 Can Cäcilia Call-Center-Agentin Musterstadt
<input type="radio"/> 137 Aller Anastasia Altenpflegerin Musterstadt	<input type="radio"/> 237 Becher Britta Bauzeichnerin Musterstadt	<input type="radio"/> 337 Cämmerer Christian Creavite Director Musterdorf

Fall: Der Wähler hat den Bewerber 104 des Wahlkreisvorschlags Nr. 1 im dafür vorgesehenen Kreis angekreuzt und zusätzlich ein Kreuz in der Kopfleiste des Wahlkreisvorschlags Nr. 2 gesetzt.

Beschluss: nicht erforderlich erforderlich

Wertung: gültig ungültig

Zuordnung: Stapel d) (gekennzeichnet/gültig) Stapel e) (leer/ungültig)
(bei Beschluss: gesondert)

28. Bewertung und Sortieren der Stimmzettel mit Stapelbildung (mit Beispielen) (12)

- Hat ein Stimmzettelumschlag mehrere gleichartige Stimmzettel enthalten, die fest miteinander verbunden werden mussten, sind sie beschlussmäßig als eine gültige Stimme zu werten, wenn sie gleich gekennzeichnet sind.



28.6 Behandlung der kleinen (Stapel c und g) und großen Stimmzettel (Stapel f und g), die Anlass zu Bedenken geben

Es sind dies alle Stimmzettel, die weder eindeutig gültig noch ungekennzeichnet sind. Der gesamte Wahlvorstand hat über jeden einzelnen Stimmzettel Beschluss zu fassen.



- Dem Wahlvorsteher werden von den Beisitzern, die die kleinen und großen Stimmzettel in Verwahrung haben und die Anlass zu Bedenken geben, die beiden Stapel nacheinander übergeben.



- Der Wahlvorsteher zeigt jeden Stimmzettel einzeln den übrigen Mitgliedern des Wahlvorstands und lässt über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einen Mehrheitsbeschluss fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers.



- Auf der Rückseite des Stimmzettels vermerkt der Wahlvorsteher mit Unterschrift den Grund für die Ungültigkeit oder Gültigkeit und den Beschluss, für welche Wahlkreisliste oder welchen Bewerber eine Stimme für gültig erklärt wurde. Außerdem ist noch das Abstimmungsverhältnis festzuhalten.



- Es kann aber auf der Rückseite auch ein Beschlussaufkleber verwendet werden, welcher dann auszufüllen und zu unterschreiben ist.



28.6.1 Beschluss erforderlich wegen Ungültigkeit:

Für beide Stimmzettel (A. Erst- und B. Zweitstimme) gilt:

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn



- er nicht amtlich hergestellt ist,



- er für einen anderen Stimmkreis gültig ist,



- er mit einem besonderen Merkmal versehen ist, sodass er offensichtlich von den anderen Stimmzetteln in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise abweicht,



- er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,



- er völlig durchgestrichen ist,



- mehrere Bewerber verschiedener Parteien oder Wählergruppen gekennzeichnet sind.

Bemerkungen



- Hat ein Stimmzettelumschlag mehrere gleichartige Stimmzettel enthalten, die fest miteinander verbunden werden mussten, sind sie beschlussmäßig als eine gültige Stimme zu werten, wenn sie gleich gekennzeichnet sind.

Die Anzahl der beschlussmäßig behandelten kleinen und großen Stimmzettel ist in der Briefwahl Niederschrift unter Nr. 3.6 einzutragen.

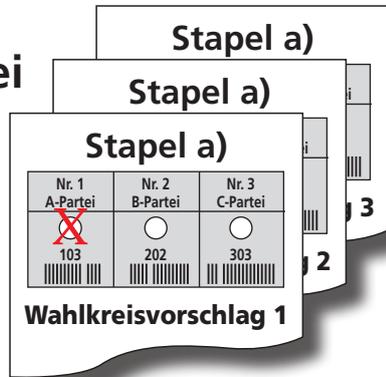
Diese Stimmzettel (für gültig und für ungültig erklärte) müssen später der Briefwahl Niederschrift beigelegt werden; weshalb sie gesondert zu den Stimmzetteltapeln mit den gültigen Stimmen (Erststimme Stapel a, Zweitstimme Stapel d) oder den ungültigen Stimmen (Erststimme Stapel b, Zweitstimme Stapel e) gelegt werden.

Bemerkungen

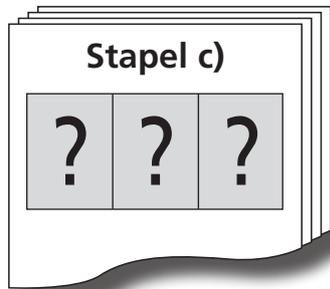
29. Zählen der Erst- und Zweitstimmen durch zwei Arbeitsgruppen (A und B) (1)

Gültige Erststimmen

Zweifelsfrei gültig

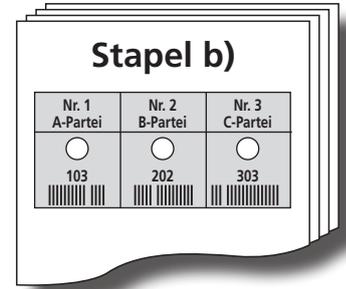


Beschluss gültig

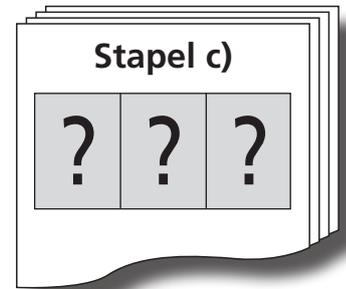


Ungültige Erststimmen

Ungültig/Leer

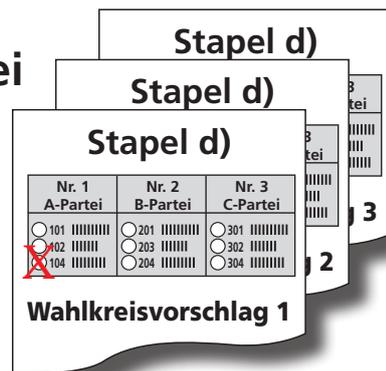


Beschluss ungültig

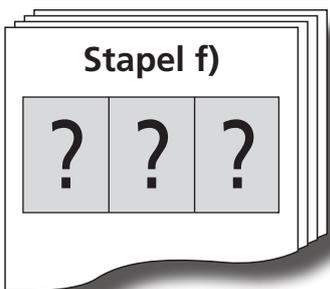


Gültige Zweitstimmen

Zweifelsfrei gültig

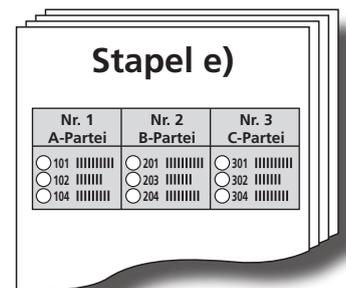


Beschluss gültig

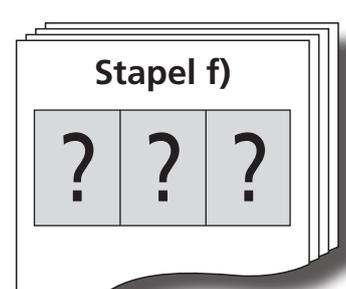


Ungültige Zweitstimmen

Ungültig/Leer



Beschluss ungültig



29. Zählen der Erst- und Zweitstimmen durch zwei Arbeitsgruppen (A und B) (2)

Die Übersicht zeigt eine Gesamtschau über alle gültigen und ungültigen Erst- und Zweitstimmen vor Beginn der Auszählung.

Es ist in dieser Übersicht noch einmal deutlich zu sehen, dass die jeweils beschlussmäßig behandelten

- kleinen Stimmzettel des Stapels c) und
- großen Stimmzettel des Stapels f)

gesondert zu den jeweiligen zweifelsfrei gültigen

- kleinen Stimmzetteln des Stapels a) und
- großen Stimmzetteln des Stapels d)

bzw. gesondert zu den ungültigen

- kleinen Stimmzetteln des Stapels b) und
- großen Stimmzetteln des Stapels e)

zu legen sind.

29.1 Arbeitsgruppe A zählt die kleinen Stimmzettel (Erststimmen)

29.1.1 Gültige Stimmzettel:

- Unter der Aufsicht des Wahlvorstehers zählen zwei Beisitzer, jeder für sich und voneinander unabhängig, die Zahl der gültigen Stimmen auf den kleinen Stimmzetteln, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen.
- Durch Beschluss für gültig erklärte Stimmzettel werden ebenfalls nach Wahlkreisvorschlägen geordnet, aber nach wie vor gesondert aufbewahrt.

29. Zählen der Erst- und Zweitstimmen durch zwei Arbeitsgruppen (A und B) (3)

- Stimmt das Ergebnis der für jeden Stimmkreisbewerber abgegebenen Erststimmen nach beiden Zählungen überein, sind diese Zahlen bei dem jeweiligen Wahlkreisvorschlag in der Urnenwahl Niederschrift unter Nr. 4.3 und in der Briefwahl Niederschrift unter Nr. 4.2 jeweils unter D 1, D 2, D 3, usw. in der Spalte „Erststimmen“ einzutragen.
- Stimmt das Ergebnis nicht überein, ist der Zählvorgang zu wiederholen.
- Sind die Ergebnisse aller Stimmkreisbewerber eingetragen, so ist in der Urnenwahl Niederschrift unter Nr. 4.3 und in der Briefwahl Niederschrift unter Nr. 4.2, jeweils unter Buchstabe D, die Summe der gültigen Erststimmen zu bilden.

29.1.2 Ungültige Stimmzettel:

- Unter der Aufsicht des Wahlvorstehers zählen zwei Beisitzer, jeder für sich und voneinander unabhängig, die ungültigen Stimmen auf den kleinen Stimmzetteln.
- Durch Beschluss für ungültig erklärte Stimmzettel werden nicht nach Wahlvorschlägen geordnet, müssen aber nach wie vor gesondert aufbewahrt werden.

29. Zählen der Erst- und Zweitstimmen durch zwei Arbeitsgruppen (A und B) (4)

Nur für die Briefwahl gilt:

Leere weiße Stimmzettelumschläge werden als eine ungültige Erststimme und als eine ungültige Zweitstimme gewertet. Befand sich in dem Stimmzettelumschlag nur ein weißer Stimmzettel, so wurde dieser Stimmzettel ausgewertet und der fehlende Stimmzettel als eine ungültige Stimme festgehalten.

- Stimmt das Ergebnis der ungültigen Erststimmen nach beiden Zählungen überein, ist diese Zahl in der Urnenwahlniederschrift unter Nr. 4.3, in der Briefwahlniederschrift unter Nr. 4.2, jeweils unter Buchstabe C, in der Spalte „Erststimmen“ einzutragen.
- Stimmt das Ergebnis nicht überein, ist der Zählvorgang bis zur Übereinstimmung zu wiederholen.

Kontrolle nur für die Urnenwahl:

29.1.3 Gesamtergebnis der gültigen und ungültigen Erststimmen:

- Die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Erststimmen muss grundsätzlich mit der Zahl der Stimmabgabevermerke für die kleinen Stimmzettel aus dem Wählerverzeichnis und den eventuell eingenommenen Wahlscheinen übereinstimmen.

29. Zählen der Erst- und Zweitstimmen durch zwei Arbeitsgruppen (A und B) (5)

- Der Wahlvorsteher hat die Übereinstimmung zu überprüfen.
- Der Schriftführer vermerkt die Übereinstimmung in der Wahlniederschrift unter 3.8.1.
- Stimmen die beiden Zahlen nicht überein, ist der gesamte Zählvorgang nochmals von anderen Zählern durchzuführen.
- Ergibt sich erneut eine Abweichung, die nicht aufgeklärt werden kann, so ist dies in der Wahlniederschrift unter Nr. 3.8.1 festzuhalten und, falls möglich, zu begründen.

29.1.4 Differenzen zwischen den Stimmabgabevermerken und der Zahl der Stimmzettel (Gilt für beide Arbeitsgruppen A und B)

Bestehen trotz mehrfacher Nachzählung zwischen den jeweiligen Stimmabgabevermerken und den abgegebenen Erst- oder Zweitstimmen nicht aufklärbare Differenzen, ist folgendermaßen zu verfahren:

- Sind weniger Stimmzettel vorhanden, als Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis, so ist auch die Wahlurne mit den Stimmzetteln der Bezirkswahl zu öffnen und nachzuprüfen, ob nicht versehentlich weiße Stimmzettel der Landtagswahl in die Wahlurne mit den blauen Stimmzetteln der Bezirkswahl eingeworfen wurden.

29. Zählen der Erst- und Zweitstimmen durch zwei Arbeitsgruppen (A und B) (6)

- Wurde die Bezirkswahl-Urne überprüft und eventuell darin enthaltene weiße Stimmzettel der Landtagswahl entnommen, so sind sofort im Anschluss daran die Stimmzettel der Bezirkswahl wieder in die Urne zurückzulegen und die Urne ist wieder zu verschließen.
- Sind mehr Stimmzettel als Stimmabgabevermerke vorhanden, dürfen keinesfalls Stimmzettel weggelassen oder nicht ausgewertet werden!
- Es ist auf jeden Fall immer von der Zahl der tatsächlich vorhandenen Stimmzettel auszugehen.

Nur für die Briefwahl gilt:

Leere weiße Stimmzettelumschläge werden als eine ungültige Erststimme und als eine ungültige Zweitstimme gewertet. Befand sich in dem Stimmzettelumschlag nur ein weißer Stimmzettel, so wurde dieser Stimmzettel ausgewertet und der fehlende Stimmzettel als eine ungültige Stimme festgehalten.



- Stimmt das Ergebnis der ungültigen Erststimmen nach beiden Zählungen überein, ist diese Zahl in der Urnenwahlniederschrift unter Nr. 4.3 und in der Briefwahlniederschrift unter Nr. 4.2, jeweils Buchstabe C, in der Spalte „Erststimmen“ einzutragen.



- Stimmt das Ergebnis nicht überein, ist der Zählvorgang bis zur Übereinstimmung zu wiederholen.

Kontrolle nur für die Urnenwahl:



29.1.3 Gesamtergebnis der gültigen und ungültigen Erststimmen:



- Die Summe der gültigen und ungültigen Erststimmen muss grundsätzlich mit der Summe der Stimmabgabevermerke (siehe Nr. 3.3 Buchstabe d der Wahlniederschrift) für die kleinen Stimmzettel aus dem Wählerverzeichnis und den eventuell eingenommenen Wahlscheinen übereinstimmen.



- Der Wahlvorsteher hat die Übereinstimmung zu überprüfen.



- Der Schriftführer vermerkt die Übereinstimmung in der Wahlniederschrift unter 3.8.1.



- Stimmen die beiden Zahlen nicht überein, ist der gesamte Zählvorgang nochmals von anderen Zählern durchzuführen.



- Ergibt sich erneut eine Abweichung, die nicht aufgeklärt werden kann, so ist dies in der Wahlniederschrift unter Nr. 3.8.1 festzuhalten und, falls möglich, zu begründen.

Bemerkungen



**29.1.4 Differenzen zwischen den Stimmabgabevermerken und der Zahl der Stimmzettel
 (Gilt für beide Arbeitsgruppen A und B):**

In der Wahlniederschrift ist unter den Nrn. 3.8.1 und 3.8.2 für die kleinen und die großen Stimmzettel festzuhalten, ob deren Anzahl mit der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmt.

Bestehen trotz mehrfacher Nachzählung zwischen den jeweiligen Stimmabgabevermerken und den abgegebenen Erst- oder Zweitstimmen nicht aufklärbare Differenzen, so ist folgendermaßen zu verfahren:



- Sind weniger Stimmzettel vorhanden, als Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis, so ist auch die Wahlurne mit den Stimmzetteln der Bezirkswahl zu öffnen und nachzuprüfen, ob nicht versehentlich weiße Stimmzettel der Landtagswahl in die Wahlurne mit den blauen Stimmzetteln der Bezirkswahl eingeworfen wurden.



- Wurde die Bezirkswahl-Urne überprüft und eventuell darin enthaltene weiße Stimmzettel der Landtagswahl entnommen, so sind sofort im Anschluss daran die Stimmzettel der Bezirkswahl wieder in die Urne zurückzulegen und die Urne ist wieder zu verschließen.



- Sind mehr Stimmzettel als Stimmabgabevermerke vorhanden, dürfen keinesfalls Stimmzettel weggelassen oder nicht ausgewertet werden!



- Können die Differenzen nicht aufgeklärt werden, ist auf jeden Fall immer von der Zahl der tatsächlich vorhandenen Stimmzettel auszugehen.

Bemerkungen

29. Zählen der Erst- und Zweitstimmen durch zwei Arbeitsgruppen (A und B) (7)

29.2 Arbeitsgruppe B zählt die großen Stimmzettel (Zweitstimmen)

29.2.1 Gültige Stimmzettel:

- Unter der Aufsicht des stellvertretenden Wahlvorstehers zählen zwei Beisitzer, jeder für sich und voneinander unabhängig, die gültigen Stimmen auf den großen Stimmzetteln, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen.
- Durch Beschluss für gültig erklärte Stimmzettel, werden ebenfalls nach Wahlkreisvorschlägen geordnet und gezählt, müssen aber nach wie vor gesondert aufbewahrt werden.
- Stimmt das Ergebnis der für jede Wahlkreisliste abgegebenen Zweitstimmen nach beiden Zählungen überein, ist die auf jeden Wahlkreisvorschlag entfallende Stimmenzahl in der Urnenwahl Niederschrift unter Nr. 4.3, in der Briefwahl Niederschrift unter Nr. 4.2, jeweils unter D 1, D 2, D 3, usw. in der Spalte „Zweitstimmen“ einzutragen.
- Stimmt das Ergebnis der beiden Zählungen nicht überein, ist der Zählvorgang bis zur Übereinstimmung zu wiederholen.

29. Zählen der Erst- und Zweitstimmen durch zwei Arbeitsgruppen (A und B) (8)

- Sind die Ergebnisse aller Wahlkreisvorschläge eingetragen, so ist in der Urnenwahlniederschrift unter Nr. 4.3, in der Briefwahlniederschrift unter Nr. 4.2, jeweils unter Buchstabe D die Summe der gültigen Zweitstimmen zu bilden.

29.2.2 Ungültige Stimmzettel:

- Unter der Aufsicht des stellvertretenden Wahlvorstehers zählen zwei Beisitzer, jeder für sich und voneinander unabhängig, die ungültigen Stimmen auf den großen Stimmzetteln.
- Durch Beschluss für ungültig erklärte Stimmzettel werden nicht nach Wahlvorschlägen geordnet, müssen aber nach wie vor gesondert aufbewahrt werden.
- Stimmt das Ergebnis der ungültigen Zweitstimmen nach beiden Zählungen überein, ist diese Zahl in der Urnenwahlniederschrift unter Nr. 4.3, in der Briefwahlniederschrift unter Nr. 4.2, jeweils unter Buchstabe C in der Spalte „Zweitstimmen“ einzutragen.
- Stimmt das Ergebnis der beiden Zählungen nicht überein, ist der Zählvorgang bis zur Übereinstimmung zu wiederholen.

29. Zählen der Erst- und Zweitstimmen durch zwei Arbeitsgruppen (A und B) (9)

29.2.3 Gesamtergebnis der gültigen und ungültigen Zweitstimmen:

- Die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Zweitstimmen muss grundsätzlich mit der Zahl der Stimmabgabevermerke für die großen Stimmzettel aus dem Wählerverzeichnis und den eventuell eingenommenen Wahlscheinen übereinstimmen.
- Der Wahlvorsteher hat die Übereinstimmung zu überprüfen.
- Der Schriftführer vermerkt die Übereinstimmung in der Wahlniederschrift unter Nr. 3.8.2.
- Stimmen die beiden Zahlen nicht überein, ist der gesamte Zählvorgang nochmals von anderen Zählern durchzuführen.
- Ergibt sich erneut eine Abweichung, die nicht aufgeklärt werden kann, so ist dies in der Wahlniederschrift unter Nr. 3.8.2 festzuhalten und, falls möglich, zu begründen.



29.2 **Arbeitsgruppe B zählt die großen Stimmzettel (Zweitstimmen):**



29.2.1 **Gültige Stimmzettel:**



- Unter der Aufsicht des stellvertretenden Wahlvorstehers zählen zwei Beisitzer, jeder für sich und voneinander unabhängig, die Zahl der gültigen Stimmen auf den großen Stimmzetteln, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen.



- Durch Beschluss für gültig erklärte Stimmzettel müssen nicht nach Wahlvorschlägen geordnet, aber nach wie vor gesondert aufbewahrt werden, da sie später der Wahlniederschrift beizufügen sind.



- Stimmt das Ergebnis der für jeden Wahlkreisvorschlag abgegebenen Zweitstimmen nach beiden Zählungen überein, ist die auf jeden Wahlkreisvorschlag entfallende Stimmenzahl in der Urnenwahlniederschrift unter Nr. 4.3, in der Briefwahlniederschrift unter Nr. 4.2, jeweils unter D 1, D 2, D 3, usw. in der Spalte „Zweitstimmen“ einzutragen.



- Stimmt das Ergebnis der beiden Zählungen nicht überein, ist der Zählvorgang bis zur Übereinstimmung zu wiederholen.



- Sind die Ergebnisse aller Wahlkreisvorschläge eingetragen, so ist in der Urnenwahlniederschrift unter Nr. 4.3, in der Briefwahl-niederschrift unter Nr. 4.2, jeweils unter Buchstabe D die Summe der gültigen Zweitstimmen zu bilden.



29.2.2 **Ungültige Stimmzettel:**



- Ebenfalls unter der Aufsicht des Wahlvorstehers zählen zwei Beisitzer, jeder für sich und voneinander unabhängig, die ungültigen Stimmen auf den großen Stimmzetteln.



- Durch Beschluss für ungültig erklärte Stimmzettel müssen nicht nach Wahlvorschlägen geordnet, aber nach wie vor gesondert aufbewahrt werden, da sie später der Wahlniederschrift beizufügen sind.



- Stimmt das Ergebnis der ungültigen Zweitstimmen nach beiden Zählungen überein, ist diese Zahl in der Urnenwahlniederschrift unter Nr. 4.3, in der Briefwahlniederschrift unter Nr. 4.2, jeweils unter Buchstabe C in der Spalte „Zweitstimmen“ einzutragen.

Bemerkungen



- Stimmt das Ergebnis der beiden Zählungen nicht überein, ist der Zählvorgang bis zur Übereinstimmung zu wiederholen.

Kontrolle nur für die Urnenwahl:



29.2.3 Gesamtergebnis der gültigen und ungültigen Zweitstimmen:



- Die Summe der gültigen und ungültigen Zweitstimmen muss grundsätzlich mit der Summe der Stimmabgabevermerke (siehe Nr. 3.3 Buchstabe e der Wahl Niederschrift) für die großen Stimmzettel aus dem Wählerverzeichnis und den eventuell eingenommenen Wahlscheinen übereinstimmen.



- Der Stellvertreter des Wahlvorstehers hat die Übereinstimmung zu überprüfen.



- Der Schriftführer vermerkt die Übereinstimmung in der Wahl Niederschrift unter 3.8.2.



- Stimmen die beiden Zahlen nicht überein, ist der gesamte Zählvorgang nochmals von anderen Zählern durchzuführen.



- Ergibt sich erneut eine Abweichung, die nicht aufgeklärt werden kann, so ist dies in der Wahl Niederschrift unter Nr. 3.8.2 festzuhalten und, falls möglich, zu begründen.

Die Verhaltensweisen bei Differenzen zwischen den Stimmabgabevermerken und der Zahl der Stimmzettel ist unter Nr. 29.1.4 erläutert.

Bemerkungen

- Der Schriftführer überträgt von der Wahlniederschrift die Zahlen aus Abschnitt 4, Kennbuchstaben A bis D in die Schnellmeldung.
- Dieses Ergebnis der Ersten Schnellmeldung ist vom Wahlvorsteher auf dem schnellsten Weg an die Gemeinde zu melden.
- Bei der Durchgabe ist die Reihenfolge der Angaben in dem Vordruck genauestens einzuhalten.
- Die Zweite Schnellmeldung ist nicht vom Wahlvorstand, sondern nur von der Gemeinde an den Stimmkreisleiter weiterzugeben.



30. Erste Schnellmeldung

Das Ergebnis der Erststimmen, d.h., das der Direktkandidaten und das Ergebnis der Zweitstimmen, nur in der Summe auf Wahlvorschlagsebene, d.h. noch nicht das der einzelnen Kandidaten, liegt nun vor.



- Für die Erste Schnellmeldung überträgt der Schriftführer aus der Wahlniederschrift die Zahlen aus Abschnitt 4, Kennbuchstaben A bis D in den dafür vorgesehenen Vordruck.



- Die Erste Schnellmeldung ist vom Wahlvorsteher auf dem vereinbarten Weg (E-Mail, Telefon, Fax) schnellstens an die Gemeinde zu melden.



- Es ist unbedingt darauf zu achten, dass bei der Durchgabe die Reihenfolge der Angaben in dem Vordruck der Ersten Schnellmeldung einzuhalten ist.



- Die Zweite Schnellmeldung ist nicht vom Wahlvorstand weiterzugeben, sondern wird erst nach Zusammenstellung des gesamten Gemeindeergebnisses von der Gemeinde an den Stimmkreisleiter gemeldet.

Bemerkungen

31. Vorbereitung und Ablauf der Auswertung der Zweitstimmen nach Bewerbern (1)

31.1 Bildung von Arbeitsgruppen

- Es können zwei oder drei Arbeitsgruppen gebildet werden. Es müssen pro Gruppe aber mindestens 3 Mitglieder sein.
- Jede Arbeitsgruppe hat einen Leiter, einen Zähllistenführer und eine Person, die die richtige Führung der Zähllisten überwacht.
- Leiter der Arbeitsgruppen sind der Wahlvorsteher, sein Stellvertreter oder der Schriftführer.
- Zähllistenführer sind Beisitzer oder Hilfskräfte.
- Überwacher der Zähllistenführung sind ebenfalls Beisitzer oder Hilfskräfte.
- Die Anzahl der gebildeten Arbeitsgruppen ist in der Urnenwahl Niederschrift unter Nr. 3.10, in der Briefwahl Niederschrift unter Nr. 3.9 festzuhalten.

31. Vorbereitung und Ablauf der Auswertung der Zweitstimmen nach Bewerbern (2)

31.2 Auswertung der großen Stimmzettel (Zweitstimme)

- Es werden die Stimmzettel des Stapels d ausgewertet. Das sind die zweifelsfrei gültigen Stimmzettel, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen und die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel, die gesondert zugeordnet wurden.
- Die Beisitzer übergeben die Stapel der nach Wahlkreislisten sortierten gültigen großen Stimmzettel zu je einem Teil dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und bei drei Arbeitsgruppen dem Schriftführer.
- Der Leiter der Arbeitsgruppe verliest bei jedem Stimmzettel, welchem Bewerber der Wähler seine Stimme gegeben hat. Es gibt dabei folgende Möglichkeiten:

Die Stimme wurde vergeben

- an einen Bewerber aus den Wahlkreislisten, hierbei ist auch die Ordnungsnummer des Bewerbers mit zu verlesen,
- an eine Wahlkreisliste ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers,
- an mehrere Bewerber innerhalb einer Wahlkreisliste, mit der Folge, dass die Stimme der Wahlkreisliste zugerechnet wird.

31. Vorbereitung und Ablauf der Auswertung der Zweitstimmen nach Bewerbern (3)

31.3 Führen der Zähllisten: ▶ Beispiel: Auszug Zählliste Landtagswahl

Wahlkreis: Oberbayern Wahlkreisvorschlag: A-Partei			Stimmkreis: 999 Musterkreis Gemeinde: Musterhausen Stimmbezirk/Briefwahlvorstand: 001																										
Stimmzettel ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder mit Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb derselben Wahlkreisliste. 100			Wahlkreisbewerber: Huber, Bert 101																										
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	121	122	123	124	125	126	127	128	129	130
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	131	132	133	134	135	136	137	138	139	140
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	141	142	143	144	145	146	147	148	149	150
61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	151	152	153	154	155	156	157	158	159	160
71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	161	162	163	164	165	166	167	168	169	170
81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	171	172	173	174	175	176	177	178	179	180
91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	181	182	183	184	185	186	187	188	189	190
91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	191	192	193	194	195	196	197	198	199	200
Anzahl der Stimmen aus obigem Feld: 5			Gesamtzahl: 5			Anzahl der Stimmen aus obigem Feld: 75			Gesamtzahl: 75																				
Wahlkreisbewerber: Müller, Reinhold 102			Wahlkreisbewerber: Mayer, Franz 103			Wahlkreisbewerber: Kraft, Lara 104																							
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80
81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90
91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
Anzahl der Stimmen aus obigem Feld: 200			Gesamtzahl: 205			Anzahl der Stimmen aus obigem Feld: 20			Gesamtzahl: 20																				

Überzählfelder																													
Wahlkreisbewerber: Müller, Reinhold 102										Wahlkreisbewerber:										Wahlkreisbewerber:									
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80
81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90
91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
zusammen: 5										zusammen:										zusammen:									

C. Hecher Unterschrift Wahlvorsteher / Stellvertreter des Wahlvorstehers / Schriftführer
D. Enibel Unterschrift Listenführer

- Summe der abgestrichenen Stimmen je Bewerber bilden und in Feld „Gesamtzahl“ eintragen

31. Vorbereitung und Ablauf der Auswertung der Zweitstimmen nach Bewerbern (4)

- Die Zähllisten sind zuallererst daraufhin zu prüfen, ob das Feld mit dem Namen und der Nummer des jeweiligen Stimmkreisbewerbers gestrichen ist.
- In den Zähllisten sind die Namen der Bewerber der Wahlkreisliste bereits eingedruckt.
- Außerdem ist ein Zählfeld für die Wahlkreisliste selbst vorhanden (Ordnungsnummer 100, 200, usw.). Das ist für die gültigen Stimmen, die für die Liste ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder durch Kennzeichnung von mehreren Bewerbern innerhalb derselben Wahlkreisliste abgegeben wurden.
- Bei jeder vom Leiter der Arbeitsgruppe aufgerufenen Stimme streicht der Zähllistenführer diese sofort beim Verlesen in der Zählliste des entsprechenden Wahlkreisvorschlags ab und wiederholt den Aufruf.
- Die ordnungsgemäße Führung der Zählliste wird durch eine dazu bestimmte Person (Beisitzer oder Hilfskraft) überwacht.
- Sollte bei einem Bewerber das zum Abstreichen vorgesehene Zählfeld nicht ausreichen, weil er mehr Stimmen erhalten hat, werden der Name und die Ordnungsnummer des Bewerbers in ein Überzählfeld eingetragen und die weiteren Stimmen werden, wieder mit 1 beginnend, dort abgestrichen.

31. Vorbereitung und Ablauf der Auswertung der Zweitstimmen nach Bewerbern (5)

- Eine weitere Möglichkeit wäre ein „Gegenstreichen“ auf der Zählliste, womit die Kapazität eines Zähllistenfeldes verdoppelt werden kann.
- Sind alle Stimmzettel ausgewertet, werden auf den Zähllisten für jeden Bewerber im Feld „Gesamtzahl“ die Summen gebildet. Dabei sind auch etwaige Überzählfelder mit einzubeziehen.

31.4 Weitere Behandlung der Stimmzettel:

- Wurde die aufgerufene Stimme in der Zählliste abgestrichen, übergibt der Leiter der Arbeitsgruppe den Stimmzettel einem Beisitzer zur Verwahrung. Die Stimmzettel werden nach wie vor getrennt nach Wahlkreisvorschlägen aufbewahrt.
- Es ist darauf zu achten, dass auf den Stimmzetteln weder Bemerkungen noch Hinweise für die Auswertung angebracht werden dürfen. Ausgenommen sind nur die Stimmzettel, die beschlussmäßig behandelt wurden. Bei diesen muss der Wahlvorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels die Gründe für die Gültig- oder Ungültigkeit festhalten und unterschreiben.

 **31. Vorbereitung und Ablauf der Auswertung der Zweitstimmen nach Bewerbern:**

 **31.1 Bildung von Arbeitsgruppen:**

-  • Sind pro Wahlvorstand genügend Wahlvorstandsmitglieder oder zur Ergänzung Hilfskräfte eingeteilt, können zwei oder drei Arbeitsgruppen gebildet werden. Es müssen pro Gruppe aber immer mindestens 3 Personen sein, die sich folgendermaßen zusammensetzen:
-  • Jede Arbeitsgruppe muss einen Leiter, einen Zähllistenführer und eine Person haben, die die richtige Führung der Zähllisten überwacht.
-  • Leiter der Arbeitsgruppen sind entweder der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter oder der Schriftführer.
-  • Zähllistenführer sind entweder Beisitzer oder Hilfskräfte. Es ist aber zu beachten, dass Hilfskräfte bei Entscheidungen des Wahlvorstands nicht teilnehmen dürfen.
-  • Überwacher der Zähllistenführung sind ebenfalls entweder Beisitzer oder Hilfskräfte.
-  • Werden Arbeitsgruppen gebildet, ist die Anzahl der Gruppen in der Urnenwahlniederschrift unter Nr. 3.10 und in der Briefwahlniederschrift unter Nr. 3.9 festzuhalten.

 **31.2 Auswertung der großen Stimmzettel (Zweitstimme):**

-  • Es erfolgt die Auswertung der Stimmzettel des Stapels d. Das sind die zweifelsfrei gültigen Stimmzettel, die nach Wahlkreisvorschlägen geordnet von Beisitzern verwahrt wurden. Außerdem noch die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel, die gesondert den Wahlkreisvorschlägen zugeordnet wurden. Zur Erinnerung: Sie werden deshalb gesondert zugeordnet, da sie am Ende der Niederschrift beizufügen sind.
-  • Die Beisitzer übergeben die Stapel der nach Wahlkreislisten sortierten gültigen großen Stimmzettel zu je einem Teil dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und bei drei Arbeitsgruppen dem Schriftführer.

Bemerkungen



- Der Leiter der Arbeitsgruppe nimmt jeden Stimmzettel einzeln und liest laut vor, welchem Bewerber der Wähler seine Stimme gegeben hat. Es gibt dabei folgende Möglichkeiten:

Die Stimme wurde vergeben

- an einen Bewerber aus den Wahlkreislisten, hierbei ist auch die Ordnungsnummer des Bewerbers mit zu verlesen,
- an eine Wahlkreisliste ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers,
- an mehrere Bewerber innerhalb einer Wahlkreisliste, mit der Folge, dass die Stimme der Wahlkreisliste zugerechnet wird.



31.3 Führen der Zähllisten:



- Die Zähllisten sind zuallererst daraufhin zu prüfen, ob das Feld mit dem Namen und der Nummer des jeweiligen Stimmkreisbewerbers gestrichen ist.



- In den Zähllisten sind die Namen der Bewerber der Wahlkreisliste bereits eingedruckt.



- Außerdem ist in jeder Zählliste das erste Zählfeld für Stimmen, die der Wahlkreisliste allgemein gegeben wurden (Ordnungsnummer 100, 200, usw.). Das sind die gültigen Stimmen, die für die Liste ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder durch Kennzeichnung von mehreren Bewerbern innerhalb derselben Wahlkreisliste abgegeben wurden.



- Bei jeder vom Leiter der Arbeitsgruppe aufgerufenen Stimme streicht der Zähllistenführer diese sofort beim Verlesen in der Zählliste des entsprechenden Wahlkreisvorschlags ab und wiederholt den Aufruf.



- Die ordnungsgemäße Führung der Zählliste wird durch eine dazu bestimmte Person (Beisitzer oder Hilfskraft) überwacht.



- Sollte bei einem Bewerber das zum Abstreichen vorgesehene Zählfeld nicht ausreichen, weil er mehr Stimmen erhalten hat, werden der Name und die Ordnungsnummer des Bewerbers in ein Überzählfeld eingetragen und die weiteren Stimmen werden, wieder mit 1 beginnend, dort abgestrichen. Es ist aber unbedingt darauf zu achten, dass diese Überzählfelder beim Übertrag der Stimmenzahlen in die Niederschrift mit berücksichtigt werden.

Bemerkungen

- 

• Eine weitere Möglichkeit wäre ein „Gegenstreichen“ auf der Zählkarte, womit die Kapazität eines Zählkartenfeldes verdoppelt werden kann. Das ist aber nur möglich, wenn das Abstreichen immer gleichmäßig erfolgt, z.B. von links unten nach rechts oben. Ist das Zählfeld vollkommen abgestrichen, kann durch Gegenstreichen, d.h. in diesem Beispiel dann von links oben nach rechts unten, die doppelte Anzahl von Stimmen abgestrichen werden. Aber auch hier ist unbedingt darauf zu achten, dass diese doppelt abgestrichenen Zählfelder bei der Bildung der Stimmensumme für den Bewerber und beim Übertrag der Stimmenzahlen in die Niederschrift mit berücksichtigt werden.
- 

• Sind alle Stimmzettel ausgewertet und ordnungsgemäß abgestrichen worden, werden auf den Zählkarten für jeden Bewerber im Feld „Gesamtzahl“ die Summen gebildet. Dabei sind natürlich auch etwaige Überzählfelder mit einzubeziehen.

31.4 Weitere Behandlung der Stimmzettel:

- 

• Wurde die aufgerufene Stimme in der Zählkarte abgestrichen und die Ansage vom Listenführer wiederholt, übergibt der Leiter der Arbeitsgruppe den Stimmzettel einem Beisitzer zur Verwahrung. Die Stimmzettel werden nach wie vor getrennt nach Wahlkreisvorschlägen aufbewahrt.
- 

• Es ist darauf zu achten, dass auf den Stimmzetteln weder Bemerkungen noch Hinweise für die Auswertung angebracht werden dürfen. Ausgenommen sind nur die Stimmzettel, die beschlussmäßig behandelt wurden. Bei diesen muss der Wahlvorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels die Gründe für die Gültig- oder Ungültigkeit festhalten und unterschreiben.

Bemerkungen

- Übertrag der Gesamtzahl je Bewerber in die Niederschrift nach Kennbuchstabe F (Abschnitt 4.2 in der Urnenwahl-niederschrift und 4.3 in der Briefwahl-niederschrift)
- Ermittlung der Summe der „Zweitstimmen insgesamt“ für jeden Wahlkreisvorschlag

► Beispiel: Niederschrift Landtagswahl

Ordnungsnummer	Zweitstimmen	Ordnungsnummer	Zweitstimmen	Ordnungsnummer	Zweitstimmen	Ordnungsnummer	Zweitstimmen
1		2		3		4	
Wahlkreisvorschlag Nr. 1 (Kurzbezeichnung: A-Partei)				128	...	143	...
100 *	10	114	...	129	...	145	...
101	85	115	...	130	...	146	...
102	210	116	...	131	...	147	...
103	25	117	...	132	...	148	...
104	...	118	...	133	...	149	...
105	...	119	...	134	...	150	...
106	...	120	...	135	...	151	...
107	...	121	...	136	...	152	...
108	...	122	...	137	...	153	...
109	...	123	...	138	...	154	...
110	...	124	...	139	...	155	...
111	...	125	...	140	...	156	...
112	...	126	...	141	...	157	...
113	...	127	...	142	...	158	...
zus.	330	zus.	...	zus.	...	zus.	...
Zweitstimmen insgesamt (Spalten 1+2+3+4):							330

Summe aus

Sp. 1: **330**

Sp. 2: ...

Sp. 3: ...

Sp. 4: ...

- Vergleich mit Zahlen unter Kennbuchstaben D1, D2, usw. Spalte Zweitstimmen (Abschnitt 4.3 Urnenwahl-niederschrift und Abschnitt 4.2 Briefwahl-niederschrift)

► Beispiel: Niederschrift Landtagswahl

	Wahlkreisvorschlag		Erststimmen		Zweitstimmen	
	Nr.	Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe				
D1	1	A-Partei	11	3 0 5	41	3 3 0
D2	2	B-Partei	12	5 5	42	6 0

32. Eintragung der ermittelten Zahlen in die Wahlniederschrift (2)

- Es ist ebenfalls bei der Wahlniederschrift zu beachten, dass bei den Wahlkreisvorschlägen in der Regel auch das Feld mit der Ordnungszahl des Stimmkreisbewerbers eingedruckt ist. Dieses Feld ist vor der Eintragung der Bewerberstimmen zu streichen.
- Die in den Zähllisten ermittelten Stimmenzahlen werden eingetragen in der Urnenwahlniederschrift unter: „noch 4.3 Wahlergebnis: (F) Gültige Zweitstimmen für die einzelnen Bewerber“ und in der Briefwahlniederschrift unter: „noch 4.2 Wahlergebnis: (F) Gültige Zweitstimmen für die einzelnen Bewerber“.
- Bei der ersten Ordnungsnummer jedes Wahlkreisvorschlags (100, 200, 300, usw.) handelt es sich um die Stimmen, die für die Wahlkreisliste ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder durch Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb desselben Wahlkreisvorschlags abgegeben wurden.
- Sind alle Stimmenzahlen bei den zugehörigen Ordnungsnummern der Stimmkreisbewerber eingetragen, ist am Schluss bei jedem Wahlkreisvorschlag die Gesamtsumme zu bilden. Das ist die Summe der für jeden Wahlkreisvorschlag insgesamt abgegebenen Zweitstimmen.
- Diese Gesamtsumme der einzelnen Bewerber für jeden Wahlkreisvorschlag muss mit der in der Wahlniederschrift, in der Spalte „Zweitstimmen“ unter D 1, D 2, D 3, usw., eingetragenen Zahl übereinstimmen.
- Stimmen diese Zahlen nicht überein, sind die Zählvorgänge bis zur Übereinstimmung zu wiederholen.



32. Eintragung der ermittelten Zahlen in die Wahlniederschrift

- 
 • Es ist auch bei der Wahlniederschrift unbedingt zu beachten, dass aus drucktechnischen Gründen bei den Wahlkreisvorschlägen in der Regel auch das Feld mit der Ordnungszahl des Stimmkreisbewerbers eingedruckt ist. Dieses Feld ist vor dem Abstreichen der Bewerberstimmen deutlich sichtbar zu streichen, da es sonst zu Fehlabbildungen kommen kann.

- 
 • Die in den Zähllisten ermittelten Stimmenzahlen werden eingetragen in der Urnenwahlniederschrift unter: „noch 4.3 Wahlergebnis: (F) Gültige Zweitstimmen für die einzelnen Bewerber“ und in der Briefwahlniederschrift unter: „noch 4.2 Wahlergebnis: (F) Gültige Zweitstimmen für die einzelnen Bewerber“.

- 
 • Bei der ersten Ordnungsnummer eines jeden Wahlkreisvorschlags (100, 200, 300, usw.) handelt es sich um die Stimmen, die für die Wahlkreisliste ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder durch Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb desselben Wahlkreisvorschlags abgegeben wurden.

- 
 • Sind alle Stimmenzahlen bei den zugehörigen Ordnungsnummern des Wahlkreisvorschlags und der Stimmkreisbewerber eingetragen, ist am Schluss jeder Zählliste die Gesamtsumme zu bilden. Das ist die Summe der für jeden Wahlkreisvorschlag insgesamt abgegebenen Zweitstimmen.

- 
 • Diese Gesamtsumme für jeden Wahlkreisvorschlag muss mit der in der Wahlniederschrift, in der Spalte „Zweitstimmen“ unter D 1, D 2, D 3, usw., eingetragenen Zahl übereinstimmen.

- 
 • Stimmen diese Zahlen nicht überein, sind die Zählvorgänge bis zur Übereinstimmung zu wiederholen.

Bemerkungen

33. Feststellung und Bekanntmachung des Ergebnisses im Stimm-/Briefwahlbezirk

- Der Wahlvorstand stellt das endgültige Wahlergebnis im Wahlbezirk fest.
- Nach der Feststellung gibt der Wahlvorsteher dieses Ergebnis mündlich bekannt.
- Er muss aber die gültigen Zweitstimmen für die einzelnen Bewerber nicht alle verlesen, sondern kann dazu auf die Niederschrift verweisen.
- Die Bekanntgabe muss in jedem Fall erfolgen, selbst wenn sich außer dem Wahlvorstand keine anderen Personen im Wahl- oder Auszählungsraum befinden.
- Zu beachten ist, dass das Wahlergebnis vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift durch den Wahlvorstand nur der Gemeinde mitgeteilt werden darf und keinen anderen Stellen (Presse, usw.).
- Sollten jedoch Pressevertreter bei der Ergebnisbekanntgabe durch den Wahlvorsteher anwesend sein, so ist das wahlrechtlich nicht schädlich.



33. Feststellung und Bekanntmachung des Ergebnisses im Stimm-/Briefwahlbezirk:

-  • Nach Eintragung des ermittelten Wahlergebnisses unter Nr. 4 in der Wahl Niederschrift stellt der Wahlvorstand daraus das endgültige Ergebnis im Wahlbezirk fest.
-  • Dieses Ergebnis für den Wahlbezirk gibt der Wahlvorsteher mündlich bekannt.
-  • Er muss aber die gültigen Zweitstimmen für die einzelnen Bewerber nicht alle verlesen, sondern kann dazu auf die Wahl Niederschrift verweisen.
-  • Die Bekanntgabe muss in jedem Fall erfolgen, selbst wenn sich außer dem Wahlvorstand keine anderen Personen im Wahl- oder Auszählungsraum befinden.
-  • Zu beachten ist auch eine Vorgabe in der Landeswahlordnung, nämlich, dass das Ergebnis vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift durch den Wahlvorstand nur der Gemeinde mitgeteilt werden darf und keinen anderen Stellen (Presse, usw.). Hintergrund dazu ist, dass schnellstmöglich ein vorläufiges Wahlergebnis für ganz Bayern erstellt werden soll. Dazu müssen alle Wahl- und Briefwahlvorstände ihr festgestelltes Ergebnis sofort an die Gemeinde melden, dass dort schnellstmöglich ein Gemeindeergebnis erstellt werden kann, das wiederum unverzüglich an den Stimmkreisleiter weitergemeldet werden muss. Der Stimmkreisleiter erstellt ein Stimmkreisergebnis und meldet dieses sofort an den Landeswahlleiter zur Ergebnisermittlung für ganz Bayern. Würde das von den Wahl- und Briefwahlvorständen ermittelte Ergebnis erst allen möglichen anderen Stellen (Presse, usw.) mitgeteilt oder zur Verfügung gestellt werden, so würden dadurch gravierende Zeitverzögerungen entstehen, die sich bis zum Landeswahlleiter derart summieren würden, dass ein zeitnahes Gesamtergebnis für Bayern kaum mehr erstellt werden könnte.
-  • Sollten jedoch Pressevertreter bei der Ergebnisbekanntgabe durch den Wahlvorsteher im Wahl- oder Auszählungsraum anwesend sein, was durch die Öffentlichkeit der Wahl ja durchaus der Fall sein kann, so erlangen sie da bereits Kenntnis vom Ergebnis, was wahlrechtlich nicht schädlich ist und die dringlichsten Fragen vorerst beantwortet.

Bemerkungen

34.1 Abschließen der Wahlniederschrift:

- Die Wahlniederschrift ist zu verlesen und anschließend mit der Unterschrift von **allen** Wahlvorstandsmitgliedern abzuschließen.
- Mit ihrer Unterschrift genehmigen die Mitglieder des Wahlvorstands die Wahlniederschrift.
- Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstands die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken.

Für den Urnenwahlvorstand gilt außerdem:

- Beschlüsse über die Zurückweisung oder Zulassung von Wählern sowie Zweifel bei vorgelegten Wahlscheinen und die Entscheidungen dazu sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

34.2 Der Urnenwahlniederschrift sind als Anlagen beizufügen:

- Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,
- die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,
- die Zähllisten für alle Wahlkreisvorschläge,
- etwaige Niederschriften über besondere Vorkommnisse.
- Die Wahlniederschrift mit den o.g. Anlagen ist mit dem Versandvordruck V 8 zu bündeln bzw. in die entsprechende Versandtasche T 8 zu legen.

- Der genaue Inhalt ist zu vermerken und vom Wahlvorsteher durch Unterschrift zu bestätigen.

34.3 Der Briefwahl Niederschrift sind als Anlagen beizufügen:

- Die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge über deren Gültigkeit der Briefwahlvorstand besonders beschlossen hat,
- die Wahlbriefe, die der Briefwahlvorstand zurückgewiesen hat,
- die Wahlscheine, über die der Briefwahlvorstand besonders beschlossen hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden,
- etwaige Niederschriften über besondere Vorkommnisse.
- Die Briefwahl Niederschrift mit den o.g. Anlagen ist mit dem Versandvordruck V 8a zu bündeln bzw. in die entsprechende Versandtasche T 8a zu legen.
- Der genaue Inhalt ist zu vermerken und vom Briefwahlvorsteher durch Unterschrift zu bestätigen.



34. **Abschluss der Arbeiten:**



34.1 **Abschließen der Wahl-/Briefwahl Niederschrift:**



- Die über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses geführte Wahl Niederschrift ist mit der Unterschrift von allen Wahlvorstandsmitgliedern abzuschließen.



- Es ist besonders darauf zu achten, dass die Wahl Niederschrift von allen Mitgliedern des Wahlvorstands unterschrieben ist. Mit ihrer Unterschrift genehmigen die Mitglieder des Wahlvorstands die Wahl Niederschrift.



- Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstands die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

Für den Urnenwahlvorstand gilt außerdem:



- Beschlüsse über die Zurückweisung oder Zulassung von Wählern sowie Zweifel bei vorgelegten Wahlscheinen über deren Gültigkeit und die Entscheidungen dazu sind in der Wahl Niederschrift festzuhalten.



34.2 **Der Urnenwahl Niederschrift sind als Anlagen beizufügen:**



- die Stimmzettel, über deren Gültigkeit der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,



- die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,



- die Zähllisten für alle Wahlkreisvorschläge,



- etwaige Niederschriften über besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder bei der Feststellung des Wahlergebnisses (vgl. Nrn. 2.9 und 5.1 der Wahl Niederschrift).



- Die Wahl Niederschrift mit den o.g. Anlagen ist mit dem Versandvordruck V 8 zu bündeln bzw. in die entsprechende Versandtasche T 8 zu legen.



- Der genaue Inhalt ist auf dem Versandvordruck V 8 bzw. auf der Tasche zu vermerken und vom Wahlvorsteher durch Unterschrift zu bestätigen.

Bemerkungen



34.3 Der Briefwahl Niederschrift sind als Anlagen beizufügen:

-  • die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, über deren Gültigkeit der Briefwahlvorstand besonders beschlossen hat,
-  • die Wahlbriefe, die der Briefwahlvorstand zurückgewiesen hat,
-  • die Wahlscheine, über die der Briefwahlvorstand besonders beschlossen hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden,
-  • etwaige Niederschriften über besondere Vorkommnisse bei der Feststellung des Wahlergebnisses (vgl. 5.1 der Briefwahl Niederschrift).
-  • Die Briefwahl Niederschrift mit den o.g. Anlagen ist mit dem Versandvordruck V 8a zu bündeln bzw. in die entsprechende Versandtasche T 8a zu legen.
-  • Der genaue Inhalt ist auf dem Versandvordruck bzw. auf der Tasche zu vermerken und vom Briefwahlvorsteher durch Unterschrift zu bestätigen.

Bemerkungen

- Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben erledigt, verpackt und übergibt der Wahlvorsteher die Wahlunterlagen entsprechend der Wahlniederschrift.
- Es werden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht der Wahlniederschrift als Anlagen beizufügen sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:
 - Ein Paket mit den kleinen Stimmzetteln, die nach den für die Stimmkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
 - ein Paket mit den großen Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreislisten abgegebenen Zweitstimmen geordnet und gebündelt sind,
 - ein Paket mit den ungekennzeichneten kleinen Stimmzetteln,
 - ein Paket mit den ungekennzeichneten großen Stimmzetteln,

Beim Urnenwahlvorstand kommt hinzu:

- ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Beim Briefwahlvorstand kommt hinzu:

- ein Paket mit den Stimmzettelumschlägen mit den Vermerken „kleiner/großer weißer Stimmzettel fehlt“, „leer“ oder mit Vermerken über die Bezirkswahl.

- Alle Pakete, werden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimm-/Briefwahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen
- Die Übernahme der Unterlagen ist von einem Beauftragten der Gemeinde in der Wahlniederschrift zu bestätigen.

Erst nach Abschluss aller Tätigkeiten zur Ergebnisfeststellung der Landtagswahl dürfen die Wahlvorstände mit der Ergebnisermittlung der Bezirkswahl beginnen!



35. Ablieferung der Wahl-/Briefwahlunterlagen:



- Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben erledigt, verpackt und übergibt der Wahlvorsteher die Wahlunterlagen entsprechend Nummern 5.7 und 5.8 der Wahl-niederschrift.



- Es werden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht der Wahl-niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:



- Ein Paket mit den kleinen Stimmzetteln, die nach den für die Stimmkreisbewerber abgegebenen Erststimmen geordnet und gebündelt sind,



- ein Paket mit den großen Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreislisten abgegebenen Zweitstimmen geordnet und gebündelt sind,



- ein Paket mit den ungekennzeichneten kleinen Stimmzetteln,



- ein Paket mit den ungekennzeichneten großen Stimmzetteln,

Beim Urnenwahlvorstand kommt hinzu:



- ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln

Beim Briefwahlvorstand kommt hinzu:



- ein Paket mit den Stimmzettelumschlägen mit den Vermerken „kleiner/großer weißer Stimmzettel fehlt“, „leer“ oder mit Vermerken über die Bezirkswahl.



- Alle Pakete (bis auf das Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln bei der Urnenwahl) werden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimm-/Briefwahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.



- Die eingenommenen Wahlscheine, die Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine sowie die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt wurden und das sonstige Wahlmaterial können **noch nicht abgegeben** werden, weil alles noch für die Feststellung des Ergebnisses der Bezirkswahl benötigt wird!



- Die Übernahme ist vom Beauftragten der Gemeinde in der Wahl-niederschrift zu bestätigen.

Erst nach Abschluss aller Tätigkeiten zur Ergebnisfeststellung der Landtagswahl dürfen die Wahlvorstände mit der Ergebnisermittlung der Bezirkswahl beginnen!

Bemerkungen

36. Anmerkungen zur Auswertung der Bezirkswahl

- Die für die Bezirkswahl zu verwendenden Vordrucke sind blau und ihre Bezeichnung hat den Zusatz „Bz“.
- Sämtliche Bestimmungen und Ausführungen zur Landtagswahl gelten, bis auf folgende Ausnahmen, auch für die Bezirkswahl.

Für Wahl- und Briefwahlstände

- Die Erste Schnellmeldung Bezirkswahl ist zwar auszufüllen, wird aber nicht sofort an die Gemeinde weitergemeldet, sondern ist erst nach Abschluss der Ergebnisermittlung für die Bezirkswahl mit der Wahlniederschrift und den anderen Unterlagen an die Gemeinde zu übergeben.

Nur für die Wahlvorstände:

- Die Wahlscheine beschlussmäßig zurückgewiesener Wähler sind der Wahlniederschrift für die Landtagswahl beizufügen, da sie dann auch nicht mehr zur Bezirkswahl zugelassen worden sind. Im Gegensatz dazu sind die Wahlscheine beschlussmäßig zugelassener Wähler als Anlage der Wahlniederschrift für die Bezirkswahl beizufügen, da sie dann auch bei der Bezirkswahl wählen konnten.
- **Die Wahlvorstände dürfen sich erst auflösen, wenn die Wahlniederschrift und die Wahlunterlagen für die Bezirkswahl von der Gemeinde entgegengenommen wurden, damit etwa erforderliche Ergänzungen sofort nachgeholt werden können!**



36. Anmerkungen zur Auswertung der Bezirkswahl:



- Die für die Bezirkswahl zu verwendenden Vordrucke sind blau und ihre Bezeichnung hat den Zusatz „Bz“.



- Sämtliche Bestimmungen und Ausführungen zur Landtagswahl gelten, bis auf folgende Ausnahmen, auch für die Bezirkswahl:

Für Wahl- und Briefwahlvorstände:

Die Erste Schnellmeldung Bezirkswahl ist zwar auszufüllen, wird aber nicht sofort an die Gemeinde weitergemeldet, sondern ist erst nach Abschluss der Ergebnisermittlung für die Bezirkswahl mit der Wahlniederschrift und den anderen Unterlagen an die Gemeinde zu übergeben.

Nur für die Wahlvorstände:

Die Wahlscheine beschlussmäßig zurückgewiesener Wähler sind der Wahlniederschrift für die Landtagswahl beizufügen, da sie dann auch nicht mehr zur Bezirkswahl zugelassen worden sind. Im Gegensatz dazu sind die Wahlscheine beschlussmäßig zugelassener Wähler als Anlage der Wahlniederschrift für die Bezirkswahl beizufügen, da sie dann auch bei der Bezirkswahl wählen konnten.



- **Die Wahlvorstände dürfen sich erst auflösen, wenn die Wahlniederschrift und die Wahlunterlagen für die Bezirkswahl von der Gemeinde entgegengenommen wurden, damit etwa erforderliche Ergänzungen sofort nachgeholt werden können!**

Bemerkungen
